

Grimselverein
Postfach 509
3860 Meiringen

29. November 2005

EINSCHREIBEN

An die
Gemeindeverwaltung
3864 Guttannen

EINSPRACHE

des

Grimselvereins, Postfach 509, 3860 Meiringen

auch im Namen und im Auftrag von AQUA VIVA, Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum
Schutze der Flüsse und Seen, Postfach 5242, 3001 Bern

Einsprechende

gegen

Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), 3862 Innertkirchen

Gesuchstellerin

betreffend

Koordiniertes Verfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit: Baubewilligungsverfahren nach
Wassernutzungsgesetz für die Staumauersanierung und -erhöhung sowie weitere Bewilligungs-
verfahren (publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2005; Auflagedauer: 31. Oktober 2005 bis
29. November 2005)

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Verstösse gegen Verfassung und Gesetz	3
Rechtsbegehren	4
Begründung	5
1. Umgehung des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens	5
2. Verletzung der Moorlandschaftsschutzbestimmung	7
2.1 Provisorische Unterschutzstellung der Moorlandschaft (ML) Grimsel	7
2.2 Definitive Festlegung des Schutzperimeters der ML Grimsel	10
3. Unzulässige Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 Berner Hochalpen	13
3.1 Verletzung von Art. 6 NHG	13
3.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Landschaft	16
3.2.1 Allgemeines	16
3.2.2 Landschaftliche Bedeutung des Gletschervorfeldes	17
3.2.3 Landschaftliche Bedeutung des Arvenwaldes	18
3.2.4 Landschaftsästhetisches Gutachten	18
3.2.5 Weitere gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	18
3.2.6 Eingriff im Hochgebirgsschutz-Perimeter des regionalen Richtplans	19
4. Zusätzliche Belastung des BLN-Objektes 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen	20
5. Beeinträchtigung und Zerstörung von wertvollen Biotopen	21
5.1 Allgemeines zu Artikel 18 NHG	21
5.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Biosphäre	22
5.2.1 Schützenswerte Lebensraumtypen und geschützte Pflanzen nach NHV	22
5.2.2 Arvenwald	23
5.2.3 Gletschervorfeld	23
5.2.4 Moorbiotope	25
5.2.5 Weitere charakteristische Elemente der Moorlandschaft	26
5.2.6 Seltene Arten	26
6. Verletzung von Gewässerschutzvorschriften	30
6.1 Verstoss gegen die Restwasserbestimmungen	30
6.2 Nichterfüllung der hydromechanischen Anforderungen nach GSchV	30
6.3 Verstoss gegen Art. 39 Gewässerschutzgesetz	32
6.4 Trübungen im Brienersee	32
7. Problembereich Ersatzmassnahmen	33
7.1 Rechtliche Einordnung der Ersatzmassnahmen	33

7.2	Einschätzung der präsentierten Vorschläge	34
7.2.1	Naturschutzgebiet Miseren-Seeboden	35
7.2.2	Landschaft Gadmen	36
7.2.3	Obermad	36
7.2.4	Naturschutzgebiet Bächlisboden	36
7.2.5	Ersatzaufforstungen	37
7.2.6	Fischereiliche Massnahmen	37
7.2.7	Landschaftspflegerische Massnahmen	38
7.2.8	Ökobewertung	39

Die wichtigsten Verstösse gegen Verfassung und Gesetz

Die Einsprechenden stellen fest, dass

- die zuständige Leitbehörde sowohl Bundesrecht (Art. 38 ff. des Wasserrechtsgesetzes) als auch kantonales Recht (Art. 12 des Wassernutzungsgesetzes) verletzt, indem sie anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens lediglich ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen beabsichtigt;
- das Vorhaben sowohl die Moorschutzbestimmung von Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) als auch die Art. 23b ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) verletzt, welche die integrale Erhaltung der Moorlandschaft Nr. 268 Grimsel zum Ziele haben;
- durch das Vorhaben das BLN-Objekt Nr. 1507 der Berner Hochalpen ohne Vorliegen eines Interesses von nationaler Bedeutung beeinträchtigt und damit Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes verletzt wird;
- das aus touristischer Sicht bedeutsame BLN-Objekt Nr. 1512 Aareschlucht-Innertkirchen-Meiringen durch eine Änderung der saisonalen Wasserführung geschmälert und damit Art. 6 NHG verletzt wird;
- durch das Vorhaben zahlreiche schutzwürdige Biotope und Lebensgemeinschaften wie Kleinmoorflächen, ein Gletschervorfeld, Arvenbestände und dgl. beeinträchtigt oder zerstört und damit u.a. die Art. 18 ff. und 23 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes verletzt werden.
- durch das Vorhaben kantonale Schutzgebiete beeinträchtigt und behördenverbindliche Schutzbestimmungen aus dem Richtplan verletzt werden.

Die Einsprechenden sind der Auffassung, dass weder der Verlust der vom Vorhaben betroffenen Naturwerte noch die Verletzung zahlreicher Bestimmungen von Bundesverfassung, Bundesgesetzen und kantonalen Erlassen hingenommen werden darf und stellen folgende Rechtsbegehren:

Rechtsbegehren

1. Das Gesuch der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) sei abzulehnen, und es seien die nach eidgenössischem und kantonalem Recht erforderlichen Konzessionen und Bewilligungen zu verweigern.
2. Der Bundesratsentscheid vom 25. Februar 2004, mit welchem der Schutzperimeter der Moorlandschaft 268 Grimsel verkleinert wurde, sei akzessorisch auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen. Es sei festzustellen, dass dieser verfassungswidrig ist und deshalb keine Rechtswirkung entfaltet.

Eventualiter:

3. Anstelle des vorgesehenen Baubewilligungsverfahrens sei ein Konzessionsverfahren durchzuführen.
4. Das Gesuch sei zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes an die Gesuchstellerin zurückzuweisen. Zu ergänzen sei insbesondere der mangelhafte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Begründung

A. Formelles

1. Das Vorhaben wurde vom 31. Oktober bis 29. November 2005 öffentlich aufgelegt; die Einsprachefrist ist somit gewahrt.
2. Der Grimselverein ist am 19.9.1987 gegründet worden und verfolgt gemäss Statuten den Zweck, auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Energienutzung im Haslital und auf einen umfassenden und verbindlichen Schutz der Landschaft an der Grimsel hinzuwirken. Der Verein ist somit im Sinne von Art. 35, Abs. 2 (Bst. b) des Baugesetzes zur Einsprache befugt.

B. Materielles

1. Umgehung des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens

Unzulässige Umgehung
des Konzessionsver-
fahrens

Mit der Erhöhung der Staumauer des Grimselsees um 23 m wird das nutzbare Wasservolumen von heute 95 Mio. m³ auf neu 170 Mio. m³ erhöht. Damit einher geht nach Aussagen der KWO eine Verlagerung der Stromproduktion vom Sommer- auf das Winterhalbjahr. Sogar unter reinen Nutzungsaspekten können diese Änderungen nicht als derart geringfügig bezeichnet werden, dass sich ein Konzessionsverfahren nach Art. 38 ff. des Wasserrechtsgesetzes vom 22.12.1916 (WRG) und nach Art. 12 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) umgehen liessen. Nach Art. 54 WRG Buchstabe b gehört der Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes und damit zwingend auch das Gefälle, das mit der Staumauererhöhung erhöht wird, zum obligatorischen Inhalt der wasserrechtlichen Konzession. Das gleiche gilt für weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze festgelegt werden (Bst. d). Der Verzicht auf die Durchführung eines gesetzeskonformen Konzessionsverfahrens würde zudem ein Abweichen von der bisherigen Praxis bedeuten. Das Konglomerat aus Stauseen, Kraftwerken, Pumpanlagen, Leitungen und Ausgleichsbecken, das die heutige KWO darstellt, ist das Ergebnis von zahlreichen Konzessionsverfahren, die im Laufe der Jahrzehnte durchgeführt worden sind. So bestanden Ende 1961 insgesamt 17 Konzessionen und Bewilligungen, die mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 1962 schliesslich zu einer Gesamtkon-

sion zusammengefasst wurden. In der Konzessionsurkunde von 1962 sind die konzessionierten Fassungen und die maximalen Stauziele der einzelnen Stauseen auf Zentimeter genau festgelegt. Als wesentliche Änderung ist 1973 für die Erstellung des Umwälzwerkes Grimsel-Oberaar eine Änderung der Gesamtkonzession im Rahmen eines Konzessionsverfahrens vor dem Grossen Rat vorgenommen worden. Die früheren Konzessionsverfahren wurden durchgeführt, obwohl dazumal - mit Ausnahme der Forstpolizeigesetzgebung - weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene Umweltschutzvorschriften im heutigen Sinne bestanden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet im Jahre 2005 auf die Durchführung eines Konzessionsverfahrens verzichtet werden soll, obschon die Gesetzeslandschaft im übergeordneten Bundesrecht tief greifende Änderungen erfahren hat und das geplante Vorhaben unbestreitbar eine wesentliche Änderung der Gesamtkonzession bedeuten würde.

Veränderte Gesetzes-
landschaft seit 1962

So wurde der Natur- und Heimatschutzartikel 24^{sexies} Abs. 1-4 aBV (heute Art. 78 Abs. 1-4 BV) erst in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 angenommen. Am 14. September 1969 folgte dann die Aufnahme des Raumplanungsartikels 22^{quater} aBV (heute Art. 75 BV), am 6. Juni 1971 diejenige des Umweltschutzartikels 24^{septies a} aBV (heute Art. 74 BV) und am 7. Dezember 1975 jene des Wasserwirtschaftsartikels 24^{bis} aBV (heute Art. 76 BV, während am 6. Dezember 1987 schliesslich der Moorschutzartikel 24^{sexies} Abs. 5 aBV (heute Art. 78 Abs. 5 BV) von Volk und Ständen angenommen wurde. Ebenso sind sämtliche relevanten Umweltschutzvorschriften - so das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG), das total revidierte Gewässerschutzgesetz vom 21. Januar 1991 (GSchG) und das Fischereigesetz vom 21. Juni 1991 (BGF) erst nach dem Jahre 1962 erlassen worden. Nach Auffassung der Einsprechenden kommt bei der Wahl des massgeblichen Verfahrens den Schutzaspekten deshalb eine entscheidende Bedeutung zu.

Konzessions- statt
Baubewilligungsverfahren-

Die lange Liste von betroffenen Schutzobjekten im kantonalen Amtsblatt vom 26. Oktober 2005 zeigt auf, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sind, deren Rechtmässigkeit im Rahmen eines umfassenderen Konzessions- und nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen ist. Sofern die zuständige Behörde das Gesuch der KWO nicht bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt, beantragen die Einsprechenden die Durchführung eines Konzessionsverfahrens.

2. Verletzung der Moorlandschaftsschutzbestimmung

Moorschutzartikel	Nach Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Ausführungsbestimmungen zu diesem Verfassungsartikel finden sich in Art. 23b bis 23d NHG sowie in der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV).
Kein Anspruch auf Ausbau der Staumauer	Der Moorschutzartikel ist - soweit ersichtlich - die einzige umweltrelevante Bestimmung, die eine Interessenabwägung auf Verfassungsebene vornimmt und Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen, ausschliesst. Der Gesetzgeber hat allerdings in Art. 23d NHG weitere Nutzungsmöglichkeiten unter der Voraussetzung eingefügt, dass sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; er hat damit die restriktive Verfassungsbestimmung aufgeweicht. So hat er in Absatz 2 die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften in verschiedenen Bereichen als zulässig erklärt: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Bst. a); den Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen (Bst. b); Massnahmen zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen (Bst. c) sowie die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen (Bst. d). Der Stausee Grimsel der KWO ist somit eine Anlage, die den Bestandeschutz von Art. 23d NHG genießt, ein Anspruch auf Ausbau derselben lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.
Ermessensspielraum nur bei Bezeichnung und Perimeterfestsetzung	Im Übrigen beschränkt sich der Ermessensspielraum der Behörden auf die Definition der Kriterien, die für die Bezeichnung der schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie für die Ausscheidung der Perimeter im Sinne von Art. 23b NHG benötigt werden. Diese Kriterien sind dabei allerdings so festzulegen, dass sie eine rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Moorlandschaften gewährleisten.
2.1 Provisorische Unterschutzstellung der Moorlandschaft (ML) Grimsel	
Übergangsbestimmung bis zur definitiven Bereinigung	Zusammen mit der MLV trat am 1. Juli 1996 die Übergangsbestimmung Art. 13 in Kraft, wonach sich der Schutz des Objektes Nr. 268 Grimsel bis zu seiner definitiven Bereinigung nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c NHV sowie nach Art. 9 dieser Verordnung richtet. Soweit für den vorliegenden Fall von Interesse, findet sich nachstehend eine abgekürzte Fassung der bundesrätlichen Erkenntnisse:
Einzigartiger Erhaltungszustand einer alpinen Moorlandschaft	"Die Moorlandschaft Grimsel liegt im Herzen des Aar-Massives an den linken Ufern von Grimselsee und Räterichsbodensee. Am meist steilen Hang haben eiszeitliche Gletscher die Granitfelsen geschliffen und eine Vielzahl von Verebnungen und Hohl-

formen geschaffen, die alle von Mooren eingenommen werden. Die dazwischenliegenden Felsen bilden grosse, abgerundete Kuppeln und Rücken. Grimsel ist damit eine typische Rundhöcker-Moorlandschaft, in welcher die Moore in einem engen Mosaik mit den Felsen abwechseln und aufs engste mit dem Relief und der Geologie verbunden sind. Neben grösseren Mooren existiert eine Unmenge von kleinen und kleinsten Moorflächen, oft weniger als eine Are gross, die in ununterbrochener Reihe den Hang überziehen. Es sind meistens Flachmoore, doch kommen auch Übergangsmoore und kleine Flächen mit Bulten aus Hochmoorvegetation vor. Dazwischen sind unzählige Tümpel mit prächtiger Verlandungsvegetation verstreut. Weil das Gebiet nicht beweidet wird, sind die Moore in einem optimalen und für die Moorlandschaften der Schweizer Alpen einzigartigen Erhaltungszustand. Die Vielfalt an Pflanzengesellschaften der Moore ist hoch, und auf wenigen Quadratmetern wachsen neben Klein- und Grossegegenriedern Torfmoospolster, Quellfluren und nasse Hochstaudenfluren." ...

Vielfältiges Mosaik
naturnaher alpiner
Vegetation

... "Nicht nur die Moore, auch die übrige alpine Vegetation befindet sich in einem naturnahen Zustand. Alpine Rasen, Hochstaudenfluren, schöne Zwergstrauchbestände mit Wacholder, Alpenrosen, Heidelbeeren und Heidekraut, Grünerlenbestände und Pioniervegetation bilden ein vielfältiges Mosaik. Besonders erwähnenswert ist der lockere Wald aus Arven, Föhren, Lärchen und Birken am Ufer des Grimselsees, der als Urwald bezeichnet werden kann. Der Arvenwald gilt als der schönste des Berner Oberlands und prägt zusammen mit den Rundhöckern und den Mooren ein besonders malerisches Gebiet"

Unberührte Moorland-
schaft in prächtiger
Umgebung

... "Die Moorlandschaft ist weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen. Insbesondere der Hang oberhalb des Grimselsees ist unberührt; nur ein mit Granitplatten belegter Pfad windet sich zwischen den Rundhöckern hindurch. Die prächtige Umgebung mit dem Lauteraar-Gletscher und den Bergketten trägt zur Schönheit der Moorlandschaft bei".

Korrekte, aber nur
provisorische Festle-
gung des Perimeters
durch den Bundesrat

Richtigerweise erstreckte sich der vom Bundesrat am 1. Mai 1996 festgelegte Perimeter der provisorisch geschützten Moorlandschaft bis hinunter zum Ufer des Grimselsees. Damit ist die Landesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen, die für die Ausscheidung von Moorlandschaften üblichen Kriterien auch auf das Objekt Nr. 268 anzuwenden. Nicht zugänglich war jedoch der lediglich provisorische Schutz, lagen doch die für die definitive Unterschutzstellung erforderlichen Grundlagen vor.

Verfassungswidrige
Interessenabwägung

Klar verfassungswidrig war der Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 1996, worin er den Entscheid über das Objekt Nr. 268 Grimsel erneut verschob und EDI, EJPD und EVED beauftragte, nach Konsultation mit den vom Ausbau von Grimsel-West direkt betroffenen Stellen, die Frage zu prüfen, ob ein zentrales Landesinteresse dem Schutz der Moore entgegenstehe. Bemerkenswert ist, dass der Bundesrat in Klammern die Bemerkung hinzufügte "(auch wenn der einschlägige Verfassungsartikel grundsätzlich keine Güterabwägung zwischen Energieversorgung und Landschaftsschutz zulässt)".

Rechtsgutachten
KÖLZ 1997

In seinem Rechtsgutachten vom 10. Januar 1997 kam der verstorbene Staats- und Verwaltungsrechtler Alfred Kölz zum Schluss, schon aus dem Wortlaut der Verfas-

sungsbestimmung, aber auch aus einer eindeutigen Bundesgerichtspraxis und der wissenschaftlichen Literatur ergebe sich das Verbot einer Interessenabwägung bei der Unterschutzstellung von Schutzobjekten, die von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind. Prof. Kölz stützte sich bei seinen Ausführungen im Wesentlichen auf ein Gutachten ab, welches das Bundesamt für Justiz (BJ) am 30. Oktober zuhanden des BUWAL erstellt hatte. Das BJ führte darin u.a. aus:

objektive Kriterien

"Für die Erstellung der Inventare, die eine detaillierte Auflistung aller geschützten Objekte enthalten, wurden vom Bundesrat Expertenkommissionen eingesetzt. Deren erste Aufgabe war es, gestützt auf den Verfassungswortlaut und das NHG, entsprechende Auswahlkriterien festzulegen, aufgrund derer anschliessend die Objekte zu bezeichnen waren. Für die Festlegung der Kriterien verfügten die Kommissionen über einen gewissen Ermessensspielraum, da es sich bei den umzusetzenden Vorgaben um weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe handelte. Der Bundesrat befasste sich verschiedentlich mit den Arbeiten der Kommissionen, zuletzt anlässlich der Verordnungsbeschlüsse. Er hatte dabei auch die Gelegenheit, darüber zu befinden, ob die Ermessensausübung durch die Kommissionen in seinem Sinne erfolgt war oder nicht. Damit hat der Bundesrat sein Ermessen in dieser Sache auch ausgeschöpft" (BJ S. 11). Weiter hinten verneint das BJ die Frage, ob die entscheidende Behörde eine Interessenabwägung vornehmen könne. "Die Behörde ist verpflichtet, die Bezeichnung aufgrund der objektiven Kriterien vorzunehmen, die für alle in Frage stehenden Gebiete gleichermassen gelten. Solche Kriterien wurden im Rahmen der Inventarisierungsarbeiten für die Hoch- und Flachmoore von den jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeitet. Wohl kann innerhalb dieser Kriterien ein gewisser Ermessensspielraum vorhanden sein. Keinesfalls aber besteht für die Behörde die Möglichkeit, trotz Vorhandenseins der objektiv geforderten Kriterien von einer Bezeichnung abzusehen, nur weil beispielsweise für ein zu bezeichnendes Gebiet eine andere, durch die Verfassungsbestimmung ausgeschlossene Nutzung vorgesehen oder momentan situationsbedingt ist" (BJ S. 12).

willkürliches Verfahren
des Bundesrats

Kölz übernimmt die Argumentation des BJ und weist zusätzlich darauf hin, dass der Bundesrat aufgrund der von ihm festgelegten Kriterien und der Arbeiten der Expertenkommissionen bereits zahlreiche Schutzobjekte in das Moorschutzinventar aufgenommen habe. Er würde nun willkürlich handeln, wenn er im Fall des Moorlandschaftsobjektes 268 Grimsel, also in einem Einzelfall, anders verfahren würde. Auch wäre es, wie in der Expertise des BJ zu Recht ausgeführt wird, unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit problematisch, für die Beurteilung eines einzelnen Objektes andere Kriterien für massgebend zu erklären, als für alle andern (Kölz. S. 3).

Verletzung der Rechts-
gleichheit

Kölz schliesst sich sodann der Auffassung des BJ an, wonach die Verfassung keine Möglichkeit belasse, lediglich mittels genereller Abwägung aktueller Interessen zu entscheiden, ob ein Objekt in das Bundesinventar aufzunehmen ist. Zu prüfen wäre gegebenenfalls, ob die Kriterien für die Bezeichnung der Moorlandschaft "sachlich richtig" seien, ob diese im konkreten Fall "richtig angewendet" wurden und ob "allenfalls zu erlassende konkrete Schutzvorschriften auf die tatsächlichen Schutzbedürfnisse ausgerichtet sind (Kölz S. 3).

kein zentrales Landesinteresse	Im zweiten Teil seines Gutachtens verneinte Prof. Kölz - nach Meinung der Einsprechenden zu Recht - das Vorliegen eines den Moorschutz überwiegenden zentralen Landesinteresses. Es gebe im Verfassungsstaat - abgesehen von Notstandssituationen - keine Interessen ausserhalb von geschriebenem oder ungeschriebenem Verfassungsrecht, welche die Wirksamkeit von Verfassungsnormen verhindern könnten. "Weil die Bundesverfassung keine der Anwendung von Art. 24 ^{sexies} entgegenstehenden Bestimmungen enthält, greift die Suche des Bundesrates nach "zentralen Landesinteressen", welche die Wirksamkeit des Moorschutzartikels hemmen könnten, ins Leere; sie ist auch widersprüchlich, indem der Bundesrat selber feststellte, eine Güter- (oder Interessen)abwägung sei beim Moorschutz nicht zulässig" (Kölz S. 5).
kein Staatsnotstand bei Energieversorgung	Im dritten Teil verneint der Experte richtigerweise das Vorliegen eines Staatsnotstandes. "Die Lage der Versorgung mit elektrischer Energie in der Schweiz ist weit davon entfernt, unter Anrufung eines "zentralen Landesinteresses" die Anwendung von Notrecht mit dem Ziel einer teilweisen Ausserkraftsetzung des Moorschutzartikels durch die Bundesbehörden zu rechtfertigen" (Kölz S. 7). Daran hat sich auch heute nichts geändert.
Bundesratsbeschluss 1997: Aufnahme sistiert	Obwohl sich die Juristen der drei involvierten Departemente dieser Rechtsauffassung im Wesentlichen angeschlossen hatten, setzte sich der Bundesrat über die Bedenken seiner Fachleute hinweg und erliess am 16. Juni 1997 folgenden Beschluss: <ul style="list-style-type: none"> 3. Das Verfahren über die Aufnahme des Objektes Nr. 268 Grimsel in das "Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung" wird sistiert und der Entscheid aufgeschoben. 4. Bis zur definitiven Bereinigung richtet sich der Schutz des Objektes Nr. 268 nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c NHV sowie nach den Art. 7-9 der Moorlandschaftsverordnung. 5. Der Bundesrat zieht den Sistierungsentscheid in Wiedererwägung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung der Grimsel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen notwendig ist, um eine absehbare grosse Lücke in der Energieversorgung ab dem Jahre 2015 zu schliessen, oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Situation nicht eintreten wird.
Verstoss des Bundesratsbeschlusses gegen die Verfassung	Mit diesem Beschluss hat der Bundesrat in zweifacher Weise gegen die Verfassung verstossen. Zum einen wurde darin ein Vorbehalt zu einer späteren Interessenabwägung angebracht, was aufgrund des Wortlauts der Moorschutzbestimmung wie auch der Bundesgerichtspraxis nicht zulässig war. Zum andern hat er durch die Nichtaufnahme der Grimsel in das Inventar in verfassungswidriger Weise die bundesrätliche Vollzugspflicht verletzt (s. auch Kölz S. 7).

2.2 Definitive Festlegung des Schutzperimeters der ML Grimsel

KWO Plus statt Grimsel West	Im Dezember 1999 beschloss die KWO im wohlverstandenen eigenen Interesse, das fragwürdige Gigantprojekt Grimsel-West zurückzuziehen und durch die Variante KWO plus zu ersetzen. Da auch dieses Projekt auf einer Staumauererhöhung von 23 m
-----------------------------	--

	<p>basiert und damit die provisorisch festgelegte ML Grimsel tangiert, gab der Grimselverein im Vorfeld des bundesrätlichen Entscheides zur definitiven Aufnahme der Moorlandschaft Grimsel bei Dr. Peter Keller, Kommentator des NHG, Bern, ein Gutachten zur Abklärung noch offener Fragen in Auftrag. Das vom 2. Juli 2002 datierte Rechtsgutachten wurde sämtlichen interessierten Behörden zugestellt und ist ebenso wie die beiden früheren Gutachten von Prof. Kölz vom 17.19.1995 bzw. 10.1.1997 und das Gutachten des EJPD vom 30.10.1996 beizuziehen.</p>
Grenzziehung des ML-Perimeters am bestehenden Seeufer	<p>Die Frage, ob eine Verkleinerung der Moorlandschaft Grimsel entsprechend den Ausbauplänen der KWO rechtlich zulässig sei, wird vom Experten klar verneint. "Gemäss dem vom Bundesrat bezeichneten Perimeter, der zur Umschreibung der Moorlandschaft Grimsel in Anh. 3 MLV gehört, bildet das nördliche Ufer des Grimselsees die südliche Begrenzung der Moorlandschaft Grimsel. Diese Grenzziehung drängte sich nicht nur auf, weil sich die Moore "bis hinunter zur Wasseroberfläche des Grimselsees ausdehnen". Auch der Arvenwald, der nach Anh. 3 MLV neben den Moorbereichen ebenfalls besonders erhaltenswert ist, zieht sich zumindest an einzelnen Stellen bis zum Ufer des Grimselsees. Die Grenzziehung am Seeufer ergibt sich jedoch nicht nur aus den genannten Schutzanliegen, sondern auch aufgrund des Bedürfnisses nach einer klaren und im Gelände deutlich ersichtlichen Perimeterfestlegung, die jeweils am ehesten nachvollziehbar ist, wenn sie sich an natürliche Grenzen wie den Sichthorizont, Waldränder, Flüsse, Seen oder Felswände hält (Vorrang natürlicher Grenzen)" (Keller S. 4 f.).</p>
Interessenabwägung für zukünftige Nutzungen ausgeschlossen	<p>Was die definitive Festlegung des Perimeters angeht, vertritt der Experte die Meinung, dass dem Bundesrat bei Vorhandensein gleichwertiger Alternativen auch bei der Bestimmung des Perimeters ein Ermessensspielraum zustehe. Solche Alternativen zum Grenzverlauf auf bisheriger Seeuferhöhe sind gemäss Gutachten Keller vorliegend nicht vorhanden. Zusätzlich weist Keller darauf hin, dass der Gesetzestext eine Berücksichtigung von Besiedlung und Nutzung ausschliesslich für bereits bestehende menschliche Eingriffe vorsehe, nicht aber eine Berücksichtigung der künftigen Besiedlung und Nutzung. "Dem Bundesrat ist es damit von Gesetzes wegen verwehrt, dem Ausbauprojekt "KWO plus", das noch nicht verwirklicht, sondern erst geplant ist, bei der endgültigen Unterschutzstellung der Moorlandschaft Grimsel Rechnung zu tragen" (Keller S. 7).</p>
Kein Ermessensspielraum des Kantons bei Festlegung des Grenzverlaufs	<p>Zu Recht weist der Experte zudem darauf hin, dass auch dem Kanton bei der Festlegung des genauen Grenzverlaufs im Sinne von Art. 3 Abs. 1 MLV kein Ermessensspielraum zustehe. "Angesichts des Umstands, dass sich das bestehende Seeufer als deutlich sichtbare und natürliche Abgrenzung der Moorlandschaft geradezu aufdrängt, schrumpft dieser kantonale Beurteilungsspielraum im vorliegenden Falle ganz erheblich, wenn nicht praktisch auf Null. Zwar kann im Einzelnen noch fraglich sein, wo genau das Seeufer verläuft, eine andere Grenze als das heutige Seeufer kommt jedoch nicht in Betracht" (Keller S. 8).</p>
KWO plus nicht mit Schutzzielen der MLV vereinbar	<p>In Übereinstimmung mit dem Experten kommen die Einsprechenden zum Schluss, dass sich die geplante Staumauererhöhung, die zu einer erheblichen Verkleinerung der Moorlandschaft Grimsel sowie zu einer Beeinträchtigung landschaftswesentlicher</p>

	<p>Elemente führte, mit den Schutzziele nach Art. 78 Abs. 5 BV sowie nach Art. 23c Abs. 1 NHG und Art. 4 MLV nicht vereinbaren lässt.</p>
Verletzung des verfassungsrechtlichen Auftrags durch den Bundesratsbeschluss 2004	<p>Mit der in der Verordnung vom 25. Februar 2004 erfolgten Anhebung des Perimeters um 27 m hat der Bundesrat seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Moorlandschaften unter Einhaltung des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung verletzt.</p>
Falsche Fragestellung bei rechtlicher Prüfung durch Bundesrat	<p>Der verfassungswidrige Entscheid des Bundesrats ist offenbar dadurch zustande gekommen, dass er die Beurteilung aus einem irrelevanten Blickwinkel vorgenommen hat und gleichzeitig die rechtlich relevante Fragestellung unbeantwortet liess. So hat der Bundesrat auf Antrag der Berner Regierung offenbar geprüft, ob die verbleibenden Teile der Moorlandschaft nach einer Staukotenerhöhung immer noch die Anforderungen von Art. 23b NHG erfüllen würden und kommt – wenig überraschend – zum Schluss, dass auch mit einer Verkleinerung immer noch eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung vorhanden wäre. Einzig relevant ist aber die Frage, ob die Geländeteile, die unter Wasser gesetzt werden sollen, die in Art. 23b NHG beschriebenen Qualitäten aufweisen und deshalb zwingend innerhalb des Perimeters liegen (siehe dazu auch 127 II 194, E. 5, b, dd am Ende). Argumentiert man wie der Bundesrat und der Berner Regierungsrat, könnte man den Perimeter jeder beliebigen Moorlandschaft auf ein absolutes Minimum reduzieren, da der übrigbleibende Rest immer noch die Voraussetzungen von Art. 23b NHG erfüllen würde.</p>
Vorrang natürlicher Grenzen missachtet	<p>Dass die Verkleinerung des Schutzperimeters der Moorlandschaft rechtswidrig ist, ergibt sich auch aus der Definition der durch den Bundesrat neu festgelegten Grenzen: Entgegen dem aus Lehre und Rechtsprechung resultierenden klaren Vorrang einer natürlichen Grenzen, legt der Bundesrat die Perimetergrenze neu auf 27 Meter über dem heutigen Seespiegel fest – an einem Ort also, wo sich im Gegensatz zum heutigen Seespiegel keinerlei natürliche Grenze erkennen lässt. Mit dieser Grenzdefinition wird auch offensichtlich, dass der Bundesrat sich bei seiner Festlegung vom damals geplanten und jetzt aufliegenden Projekt – einer zukünftigen Nutzung also – leiten liess. Die Berücksichtigung zukünftiger Nutzungen, die nicht mit dem Schutzzgedanken in Einklang stehen, ist schon bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters, erst recht aber bei der Perimeterfestsetzung selber klar rechtswidrig.</p>
Akzessorische Prüfung des Bundesratsentscheids	<p>Indem er durch eine Verkleinerung des Moorlandschaftsperimeters dem Vorhaben der KWO Vorschub leistete, hat er gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verletzung von Art. 23d Abs. 2 Buchstabe b NHG geschaffen. Da den Einsprechenden kein Rechtsbehelf für die gerichtliche Überprüfung von bundesrätlichen Verordnungen zur Verfügung steht, sehen sie sich gezwungen, die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit der bundesrätlichen Verordnung akzessorisch überprüfen zu lassen. Ihres Erachtens dürfen die rechtsanwendenden Behörden dem verfassungswidrigen bundesrätlichen Beschluss keine Rechtswirkung zuerkennen. Sie gehen davon aus, dass entweder der provisorische Schutz nach Art. 29 Abs. 1 Bst. c NHV fortbesteht oder dass sich der Perimeter direkt kraft Gesetzes bis zum heutigen Seeufer erstreckt. Die Einsprechenden stellen deshalb den Antrag auf Ablehnung des Gesuchs und Verweigerung der Konzession und der erforderlichen Bewilligungen.</p>

3. Unzulässige Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 Berner Hochalpen

3.1 Verletzung von Art. 6 NHG

Ungeschmälerte Erhaltung von Objekten von nationaler Bedeutung

Nach Art. 6 NHG wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2). Das Vorhandensein und das Ausmass von Ersatzmassnahmen spielt bei der Frage, ob von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden darf, keine Rolle; wenn kein nationales Interesse vorhanden ist, legitimiert kein noch so grosses Ausmass an Ersatzmassnahmen den Verzicht auf die ungeschmälerte Erhaltung.

Beschreibung BLN-Objekt:

Im Inventar wird die Bedeutung der Objekte 1507/1706 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher und südlicher Teil) wie folgt umschrieben:

„...besonders grossartig an der Grimsel.“

"Grossartige Hochalpenlandschaft, seit dem Beginn der Alpenforschung als solche gepriesen (Jungfrau, Mönch, Eiger, usw.), von der Zivilisation wenig berührte Täler: Ijulli-, Bietsch-, Baltschieder-, Gredetsch- und Sefinental. Kristallines Aarmassiv gegen Norden in den autochthonen Sedimentmantel übergehend. Zahlreiche bedeutende Mineralfundstellen. Glaziologisch interessante Erscheinungen (Rundhöcker, versumpfte Mulden, Schliiffgrenzen, Rückzugsstadien), besonders grossartig an der Grimsel. Abwechslungsreiche alpine und subalpine Vegetation auf Kalk- und Silikatgestein im feuchten Klima der Nordabdachung und im trockeneren Klima der Südseite. Im Aletschwald berühmte Arven- und Lärchenbestände. Vereinzelte Vorkommen dieses zentralalpiner Waldtyps auf der Nordseite der Alpen. Neubesiedlung vom Gletscher freigegebener Böden.“

Weitere Aufwertung des BLN-Objekts durch Flachmoore von nationaler Bedeutung

Die im Jahre 1983 inventarisierte Landschaft hat seither insofern eine Aufwertung erfahren, als innerhalb ihres Perimeters weitere Schutzobjekte von nationaler Bedeutung ausgeschieden worden sind. Im vorliegenden Fall sind neben der bereits erwähnten Moorlandschaft Nr. 268 Grimsel vorab die beiden Flachmoore von nationaler Bedeutung zu erwähnen, nämlich das Objekt Nr. 245 Mederlouwenen sowie das Objekt Nr. 2638 Chessibidmer. Auch wenn die beiden Flachmoore vom Projektperimeter gemäss den aufgelegten Unterlagen nicht direkt tangiert sind, bilden sie doch wichtige Elemente, denen für die Gesamtbewertung der Landschaft ein hoher Stellenwert zukommt. Durch den Höherstau würden nun verschiedene Naturwerte beeinträchtigt, die unter die engeren Schutzziele des Objektes 1507 zu subsumieren sind.

Weitere bedeutende Naturwerte des BLN-Objekts

Dazu gehören glaziologisch interessante Erscheinungen wie Rundhöcker, versumpfte Mulden und Schliiffgrenzen. Besonders aktuell sind aufgrund der stark fortschreitenden Abschmelzung des Unteraargletschers die neu entstehenden Rückzugsstadien,

	<p>wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Vorab dem bestehenden und dem sich neu bildenden Gletschervorfeld mit seiner Vielfalt an Pionier-Pflanzengesellschaften muss ein hoher ökologischer und pflanzenkundlicher Wert beigemessen werden. Ähnlich wie im Anhang zur MLV werden im Inventarbeschrieb die Arven- und Lärchenbestände erwähnt, die auf der Nordseite der Alpen nur vereinzelt vorkommen.</p>
schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes durch Mauererhöhung und deren Auswirkungen	<p>Die Summe der Eingriffe in die verschiedenen Schutzobjekte und Naturwerte sowie die Grösse der Fläche, die in dieser Geländekammer durch den geplanten Höherstau zusätzlich belastet würde, bildet klarerweise keine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507. Die Einsprechenden begrüssen deshalb die Absicht der Leitbehörde, neben den Stellungnahmen der zuständigen Bundesämter gestützt auf Art. 7 Abs. 2 NHG auch ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen. Sie ersuchen um Zustellung dieses Gutachtens, sobald es vorliegt.</p>
Mauererhöhung wesentlich gravierender als Wegverlegung	<p>Zu beachten ist, dass sich die ENHK bereits einmal mit einem Teilprojekt des vorliegenden Gesuchs, der beabsichtigten Verlegung des Lauteraarwegs beschäftigt hat. In ihrem Gutachten vom 26. März 2004 kam sie damals zwar zum Schluss, dass die Sanierung, teilweise Erneuerung und Verlegung des Weges nur eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 darstelle. Aufgrund ihrer sonstigen Ausführungen ist jedoch kaum anzunehmen, dass sie die Auffassung der Projektverfasser teilen wird, die aufgrund der Bewertung der einzelnen Räume und Elemente von einer ungeschmälernten Erhaltung des Objektes ausgehen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gesamtobjektes oder der einzelnen Schlüsselement erfolgen werde (UVB, Fachbereich Landschaft, S. 40).</p> <p>Die Einsprechenden gehen im vorliegenden Fall von einem schweren Eingriff in das Schutzobjekt Nr. 1507 und von der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 NHG aus.</p>
Kein höherwertiges Interesse von nationaler Bedeutung	<p>Ein Eingriff in das Objekt darf - vorbehaltlich der moorschutzrechtlichen Bestimmungen - nur in Erwägung gezogen werden, wenn die KWO den Nachweis erbringt, dass daran ein bestimmtes, gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Ein solches Interesse hat die KWO - zu Recht übrigens - bisher nie geltend gemacht. Während des Konfliktlösungsdialoges, der immerhin während mehr als zwei Jahren geführt wurde, sind die Vertreter der KWO zu verschiedenen Malen auf dieses Problem angesprochen worden. Sie haben konsequent die Auffassung vertreten, dass die Seevergrösserung für sie eine betriebswirtschaftliche Optimierung bedeute und dass der angestrebten marginalen Strommehrproduktion keine nationale Bedeutung beigemessen werden könne. Dies ist denn auch tatsächlich der Fall.</p> <p>Trotzdem behaupten die KWO an sehr prominenter Stelle (einleitender Satz in der Zusammenfassung des Syntheseberichts UVB), die Vergrösserung des Grimselsees zur ganzjährigen Bereitstellung von Spitzen-, Regel- und Bandenergie stehe im nationalen Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung. Ausgehend von dieser sehr entscheidenden Einschätzung der Bedeutung des Projekts werden Eingriffe in Schutzobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung und massive Eingriffe ins Landschaftsbild gerechtfertigt.</p>

jährliche Mehrproduktion von 0.03 % für die Landesversorgung irrelevant	Gemäss "Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2004" des Bundesamtes für Energie betrug die mittlere Produktionserwartung aller Kraftwerke in diesem Jahr 57'695 GWh, währenddem die effektive Produktion 60'004 GWh betrug (S. 15). Nach den Angaben der KWO würde die Erhöhung der Staumauer zu einer jährlichen Mehrproduktion von 20 GWh bzw. von 0,03 Prozent (bezogen auf die mittlere schweizerische Produktionserwartung) führen. Die Einsprechenden hegen demgegenüber begründete Zweifel, ob die Mehrproduktion von 20 GWh tatsächlich erreicht werden kann. Nach Prüfung verschiedener Varianten kommt der von ihnen zugezogene Experte zum Schluss, dass sich die maximale Produktionserhöhung im Bereich von 10 bis 13 GWh bewegen dürfte. Unter Berücksichtigung der jährlichen Gesamtproduktion der KWO sowie ihrer aktuellen Pumpspeicheraktivitäten, die einen erheblichen Stromaufwand erfordern, muss eine Mehrproduktion von 10, aber auch von 20 GWh als marginal bezeichnet werden. Für die schweizerische Landesversorgung ist sie jedenfalls irrelevant. Die Einsprechenden beantragen die Edition der von der Gesuchstellerin verwendeten Berechnungsgrundlagen.
Bedeutung der saisonalen Verlagerung heute stark relativiert	Auch die von der KWO anvisierte Verlagerung der Stromproduktion im Umfang von 250 GWh vom Sommer- in das Winterhalbjahr spielt heute aufgrund der ausserordentlich starken Integration der schweizerischen Stromversorgung in Europa eine wesentlich geringere Rolle als vor 10 Jahren, als die Stromversorgung noch sehr stark landesbezogen war; ein Interesse von nationaler Bedeutung vermag sie jedenfalls nicht zu begründen. Die Interessen der KWO an der Realisierung der Staumauererhöhung sind also hauptsächlich betriebswirtschaftlicher Natur. Aufgrund der früher regelmässig höheren Strompreise im Winter rechnet die KWO mit höheren Betriebsgewinnen bei mehr verfügbarem Winterstrom.
zusätzlicher Spielraum für Pumpbetrieb	Mit einer Vergrösserung des Speichervolumens um 75 Mio. m ³ erhält die KWO jedoch nicht nur die Möglichkeit, einen Teil der Stromproduktion vom Sommer- in das Winterhalbjahr zu verlagern. Sie schafft sich damit gleichzeitig auch eine Raumreserve, die sie für die Intensivierung und Verlängerung des Pumpbetriebes nutzen kann. Setzt man die 250 Mio. m ³ Wasser, die dem Grimsel- und Oberaarsee zufließen, in Beziehung zum Speichervolumen des vergrösserten Grimselsees von 170 Mio. m ³ und dem Volumen des Oberaarsees von 57 Mio. m ³ , der an sich ebenfalls als Winterspeicher genutzt werden könnte, dann ergibt sich ein namhafter zusätzlicher Spielraum für den Pumpbetrieb. Die vorliegende 3. Ausbaustufe sieht zwar keinen Ausbau der Maschinenleistung vor, sie ermöglicht es der KWO jedoch, den Pumpbetrieb zwischen Grimsel- und Oberaarsee in jeder Jahreszeit zu maximieren. Da der Pumpstrom zum grössten Teil vom europäischen Kraftwerkpark bezogen werden muss, der zu etwa 54 % mit fossilen Brennstoffen (vor allem Kohle, Gas und Erdöl) betrieben wird, erhöhen sich die CO ₂ -Emissionen in unsern Nachbarländern.
weitere Ausbaustufen der KWO	Nur nebenbei sei noch darauf hingewiesen, dass die KWO seit einigen Jahren einen Ausbau ihrer Anlagen in fünf Etappen kommuniziert. Auch wenn die Gesuchstellerin das vorliegende Projekt als eigenständigen Ausbauschritt, der die Realisierung der Etappen 4 und 5 nicht präjudiziert, verstanden wissen will, können die zuständigen Behörden die langfristige Planung der KWO nicht einfach ausblenden. Die Vergrösserung des Grimselsees bildet eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der

	<p>beiden folgenden Etappen mit all ihren ökologischen Folgen für die Gewässer und das Klima. Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass die KWO mit ihrem Pumpbetrieb zwischen Grimsel- und Oberaarsee schon heute etwa einen Viertel der Strommenge vernichtet, die sie mit dem natürlich zufließenden Wasser der beiden Seen produziert.</p>
Interessenabwägung unter Einbezug des Klimaschutzes	<p>Falls den verfassungsrechtlichen Bedenken der Einsprechenden nicht Rechnung getragen und das Gesuch abgewiesen werden sollte, beantragen sie die Durchführung einer Gesamtinteressenabwägung, die auch die Aspekte des Klimaschutzes mit einbezieht.</p>
Fiskalische Gründe nicht entscheidend	<p>Auch wenn die Einsprechenden Verständnis dafür haben, dass die Aktionäre der KWO – die Städte Basel, Bern und Zürich sowie die BKW mit dem Hauptaktionär Kanton Bern im Hintergrund – in Anbetracht der Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte ein lebhaftes Interesse an einer Steigerung des Betriebsgewinns haben, so ist andererseits daran zu erinnern, dass solchen fiskalischen Interessen keine nationale Bedeutung beigemessen werden kann.</p>
Standortgebundenheit	<p>Zu bestreiten ist zudem die Standortgebundenheit. Wenn die KWO im UVB behaupten, dass nirgendwo in der Schweiz mit so geringem Landbedarf ein solches Speichervolumen für erneuerbare Energie geschaffen werden kann, so bleiben sie den Beweis dazu schuldig. Es gibt mit Bestimmtheit andere Stellen in der Schweiz, die ein ebenbürtiges betriebs- und energiewirtschaftliches Potential aufweisen und die genutzt werden könnten, ohne dass derart viele Schutzbestimmungen von nationalem Interesse verletzt und ohne dass eine so gut geschützte Landschaft zerstört würde. In diesem Sinne sind auch allfällige Bewilligungen gemäss Art. 24 RPG zu verweigern.</p>
Verletzung Art. 6 NHG	<p>Das Gesuch der KWO ist antragsgemäss wegen Verletzung von Art. 6 NHG abzulehnen.</p>

3.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Landschaft

3.2.1 Allgemeines

Widersprüchliche Einschätzung der KWO	<p>Im UVB Fachbereich Landschaft wird mehrfach auf den sehr hohen landschaftsästhetischen Eigen- und Erlebniswert der Landschaft hingewiesen. Der hohe Schutzwürdigkeitsgrad der gesamten Landschaft sei bereits durch verschiedene Inventare gegeben, insbesondere durch den Einbezug in das BLN-Gebiet „Berner Hochalpen“ (UVB Fachbereich Landschaft, S. 32). In krassem Widerspruch zu dieser Einschätzung steht die Schlussfolgerung der KWO, das Projekt bringe trotz erheblicher Landschaftsveränderungen im Bereich des heutigen Gletschervorfeldes keine ästhetische Verschlechterung und sei somit landschaftsverträglich. Die Einsprechenden erachten die Aussage, wonach die Mauererhöhung keine erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Gesamtobjekts oder einzelner Schlüsselemente darstellt und das BLN-Objekt im rechtlichen Sinne also ungeschmälert erhalten bleibt (UVB Fachbereich Landschaft, S. 40) als grobe Fehleinschätzung. Sie basiert darauf, dass die Bewertung der Landschaftsveränderung sich fast ausschliesslich auf die bereits stark beeinträchtigte</p>
---------------------------------------	--

Kraftwerkslandschaft am östlichen Ende des Grimselsees bezieht. Die direkten Folgen der Mauererhöhung in anderen Bereichen des Beurteilungssperimeters werden dabei ausgeblendet. Der grosse Verlust durch den Überstau des Vorfeldes wird entweder völlig ausser Acht gelassen (weil für den Landschaftskonsumenten vom Parkplatz beim Hospiz aus nicht sichtbar und darum nicht relevant) oder dann mit dem Hinweis auf das möglicherweise neu entstehende Gletschervorfeld vom Tisch gewischt. (Die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Vorfeldebereich sind im Teilbericht Landschaft mit den Fotos auf Seiten 83 und 84 eindrücklich belegt.)

Beschränkung der
Beurteilung auf Kraft-
werkslandschaft

Bewertet wird somit der Landschaftsteil, der schon heute durch technische Bauten am stärksten geprägt ist und durch die Staumauererhöhung die geringste Zusatzbelastung erfährt, währenddem gerade jener Landschaftsteil ausgeblendet wird, der zu den wertvollsten und zugleich am stärksten betroffenen gehört. (Siehe dazu Teilbericht Landschaft, Seite 44. Zudem UVB Synthesebericht, Seite 3: „Die Diskussion um den landschaftsästhetischen Einfluss der Vergrösserung des Grimselsees konzentriert sich daher auf den Grimselnollen und die bestehenden sowie geplanten Kunstbauten.“)

Diese grundlegende Beschränkung der landschaftlichen Beurteilung ist unseres Erachtens unzulässig und muss überprüft werden.

3.2.2 Landschaftliche Bedeutung des Gletschervorfeldes

Ersatz Gletschervorfeld

Die KWO stützt sich in ihrer Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Wesentlichen darauf, dass das als Einzelraum am stärksten betroffene Gletschervorfeld innert weniger Jahre infolge der Gletscherschmelze ein Mehrfaches der heutigen Fläche umfassen wird. Abgesehen von der Prognoseunsicherheit lässt diese mechanistische und rein quantitative Sichtweise die Landschaftsqualität ausser Acht, welche von der grossartigen Dynamik der Umgestaltung der Lebensräume durchs Schmelzwasser und der Wiederansiedlung des Lebens vor dem Gletschertor geprägt ist. Dabei ist die räumliche und zugleich zeitliche Spanne der Wiederansiedlung wesentlich, wie dies weiter unten bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Biotope noch gezeigt werden wird. Der durch das Projekt verloren gehende Raum und die dahinter verborgene zeitliche Entwicklungsspanne würden auch noch in 20 oder 50 Jahren fehlen.

Zweifel an Prognosen

Betreffend der glaziologischen und klimatischen Prognosen bestehen aber zu viele, gut begründete Zweifel, als dass die vermutete Entwicklung als Gewissheit dargestellt werden dürfte (Einzelheiten dazu siehe Kapitel 5.2.3). Die von der KWO mit grosser Zuversicht präsentierte Argumentation, das überstaute heutige Vorfeld werde mit samt der seltenen Arten und seiner hohen landschaftlichen und ökologischen Werte (die übrigens an keiner Stelle bestritten, sondern sogar wortreich hervorgehoben werden) ohne weiteres auf natürliche Weise ersetzt werden, steht darum auf sehr wackeligen Beinen.

Erlebnischarakter zu
tief eingestuft

Bei der Erläuterung der bisherigen Landschaftsbildqualität (Beilage 1 des Teilberichts, S. 71) wird der Erlebnischarakter des Vorfeldes trotz hoher Werte nur als mittel ein-

gestuft, da die Erreichbarkeit und Begehbarkeit des Geländes am rechten Ufer eingeschränkt sei. Zum unmittelbaren Erlebniswert eines alpinen Lebensraums gehört unseres Erachtens aber genau diese erschwerte Zugänglichkeit, welche sie von anderen, leichter konsumierbaren Lebensräumen unterscheidet.

3.2.3 Landschaftliche Bedeutung des Arvenwaldes

Erheblicher Eingriff im Arvenwald

Die Bedeutung des Arvenbestandes wird im UVB als lediglich lokal eingestuft. Weil die eingestauten Arven vom Wanderweg aus meist nicht einsehbar sind, sei deren Verlust für das Landschaftserlebnis bedeutungslos. Zudem sei vom Höherstau nur der dichtere, waldartigere, weniger pittoreske Teil des Arvenbestandes betroffen, so dass der Verlust zu verschmerzen sei. An anderer Stelle im UVB Teilbereich Landschaft (S. 68) wird dagegen der Einstau eines Teils dieser Flächen trotzdem als sehr erheblicher Eingriff eingestuft. Das Letztere stimmt – der Widerspruch bleibt.

3.2.4 Landschaftsästhetisches Gutachten

Fragwürdiges Gutachten Wöbse

Das Gutachten von Prof. Dr. Wöbse blendet die landschaftlichen Veränderungen im Vorfeldbereich völlig aus (Zitat: „Der Gletscherfuss ist so weit vom Nollenbereich entfernt, dass die dort eintretenden Veränderungen von hier aus nicht wahrnehmbar sein werden“), betont dagegen die gravierenden Auswirkungen im Nollenbereich, wo nach Ansicht der Einsprechenden das Landschaftsbild bereits heute dermassen stark belastet ist, dass weitere Eingriffe eher verkraftbar sind. Zudem wird offenbar von der Erwartung ausgegangen, dass Informations-Bemühungen zu den Themen Erdgeschichte, Klimawandel und dergleichen positive Auswirkungen auf den Bereich des Gletscherfusses haben könnten. Dezent Markierungen zum Gletscherrückgang entlang des Weges sollen zur Bewusstseinsbildung über die globalen Konsequenzen des Temperaturanstiegs beitragen – ein wahrhaft hehres Anliegen! Angesichts derartiger Einschätzungen ist die Qualität des Gutachtens ernsthaft in Frage zu stellen.

3.2.5 Weitere gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Einstauband

Für das Landschaftserlebnis von grosser Bedeutung ist das von überall her einsehbare vegetationsfreie Einstauband, welches durch den Höherstau und die Seespiegelschwankungen noch stärker in Erscheinung treten wird. Im Gutachter-Bericht von Dr. Wöbse wird darauf hingewiesen, eine derartige vegetationslose Uferzone von 40 bis 50 Metern Höhe werden vom Erholungssuchenden als störender Fremdkörper empfunden, da solche Erscheinungen an natürlichen Seen nicht zu beobachten seien. Der Höherstau vergrössert auch die eintönigen Sand- und Schlickflächen des Seebodens im Talhintergrund (welche notabene das heutige sehr vielfältige Gletschervorfeld ersetzen werden) um rund einen Kilometer. Dass Laien keinen Unterschied zwischen einem vegetationslosen, grauen Seeboden und einem vielfältig strukturierten, bewachsenen Gletschervorfeld bemerken werden, darf bezweifelt werden.

Diese markanten und störenden Landschaftsveränderungen als Folge des Höherstaus werden als unerheblich erachtet, weil sie nur im Frühling und Anfang Sommer während des See-Tiefstandes für den Besucher sichtbar seien. Unseres Erachtens sind derartige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber auch dann massgeblich, wenn sie ausserhalb der touristischen Hauptsaison und nur von wenigen Besuchern wahrgenommen werden.

Auswirkung im Bereich Eldorado (Birken)

Laut UVB werden durch den Höherstau im Bereich des Eldorados (Klettergebiet am See-Ende, wo der Wanderweg nur wenig oberhalb des heutigen Seespiegels liegt) nur einige Gebüsche eingestaut, was keinen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild habe. Dies entspricht nicht den Tatsachen: neben Erlengebüschen und Weiden sind an dieser Stelle auch sehr schöne Birkenbestände (Bäume, nicht Büsche) vorhanden, wie sie sonst an keiner anderen Stelle entlang des Weges vorkommen und in dieser Höhenlage überhaupt selten anzutreffen sind. Der Einstau dieser im Herbst sehr farbenprächtigen und landschaftsprägenden Birken bedeutet darum einen erheblichen Verlust an landschaftlicher Qualität.

landschaftliche Auswirkungen während der Bauzeit

Die landschaftsästhetischen Auswirkungen während der Bauzeit werden im UVB nicht beurteilt. Aufgrund der geplanten Deponie von Ausbruch und Abbruchmaterial und der Materialentnahmestellen auf dem Seeboden und der langjährigen Bauzeit sind aber erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten, welche noch beurteilt werden müssen.

3.2.6 Eingriff im Hochgebirgsschutz-Perimeter des regionalen Richtplans

massiver Eingriff im Hochgebirgsschutz-Perimeter (regionaler Richtplan)

Im regionalen Richtplan ist ein Hochgebirgsschutz-Perimeter ausgeschieden, mit dem behördenverbindlichen Ziel zur Erhaltung des Hochgebirges in seiner Gesamtheit, insbesondere bezüglich Erscheinung, ökologischer Ausgleichsfunktion sowie der Ruhe. Laut UVB seien mit Ausnahme des Wanderwegs zur Lauteraarhütte keine Anlagen der KWO in diesem Perimeter vorgesehen (Bericht Landschaft, S. 20/21), was an sich richtig ist. Mit dieser Sichtweise werden aber die direkten Folgen des Höherstaus – dass nämlich das gesamte heutige Gletschervorfeld, welches im erwähnten Hochgebirgsschutz-Perimeter liegt, zerstört wird – vollständig ausgeblendet, was unseres Erachtens nicht zulässig ist.

4. Zusätzliche Belastung des BLN-Objektes 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen

Veränderte Wasserführung in Aareschlucht

Die Einsprechenden weisen darauf hin, dass das BLN-Objekt Nr. 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen durch die unnatürliche Wasserführung bereits beeinträchtigt ist. Die heutige Situation würde sich nach dem Bau der Staumauer verschlechtern, da durch die Verlagerung der Stromproduktion in das Winterhalbjahr in der für den Tourismus wichtigen Jahreszeit durchschnittlich fast 5 Kubikmeter pro Sekunde weniger Wasser die Hasliaare hinunterfliessen würde. Da dieses Objekt erst im Jahre 1996 und im Wissen um das beeinträchtigte Abflussregime in das Inventar aufgenommen wurde, muss dasselbe bis auf Weiteres akzeptiert werden. Eine zusätzliche Belastung des Objektes wäre jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung dies erfordern (Art. 6 Abs. 2 NHG). Wie die Ausführungen unter Ziffer 3.1 zeigen, ist dies nicht der Fall. Das Gesuch der KWO ist auch aus diesem Grunde abzulehnen.

5. Beeinträchtigung und Zerstörung von wertvollen Biotopen

5.1 Allgemeines zu Artikel 18 NHG

Besonders zu schützende Lebensräume nach Art. 18 NHG

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind besonders zu schützen Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Diese Biotopschutzbestimmung ist grundsätzlich auf den ganzen Projektperimeter anwendbar. Erfasst werden somit nicht nur Lebensräume und Lebensgemeinschaften im überstauten Bereich, sondern auch Schutzobjekte, die durch die geänderte Wasserführung in ihrem Fortbestand gefährdet würden, wie z.B. die beiden Auengebiete von nationaler Bedeutung unterhalb der Wasserrückgabestelle oder das BLN-Gebiet Aareschlucht.

Nach Art. 18 Abs. 1bis NHG verdienen laut FAHRLÄNDER 1997 Moore dann besonderen Schutz, wenn es sich um Moorbiotope von regionaler oder lokaler Bedeutung handelt, die in keinen Inventaren verzeichnet sind.

Zu erhaltende charakteristische Elemente und Strukturen; seltene Arten

Einen verstärkten Schutz geniessen sodann jene Biotope und Biozönosen (Gesamtheit der Lebewesen, die die Biotope besiedeln), die sich im Perimeter der ML Grimsel befinden. So sind nach Art. 4 Abs. 1 MLV die für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope und dgl. (Bst. b). In allen Objekten ist sodann auf die nach Art. 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen (Bst. c). Zu diesem Zwecke sind die Kantone denn auch gehalten, die Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b MLV).

Schützenswerte Lebensraumtypen nach Anhang 1 NHV

Die aufliegenden Projektunterlagen und die weiteren von den Einsprechenden herangezogenen Dokumente geben ein heterogenes Bild des Verlustes wertvoller Lebensräume. Die UVB-Voruntersuchung räumt ein, dass bei einer Einstaupflähe von 0,85 km² mehr als die Hälfte schützenswerter Vegetationsfläche (0,49 km²) verloren gehen (UVB, 1. Stufe Voruntersuchung mit Pflichtenheft, S. 61). In ihrem Antrag an den Bundesrat um definitive Festlegung der Moor- und Moorlandschaftsgrenzen geht die Berner Regierung noch davon aus, dass rund die Hälfte des Staubereichs Lebensräumen anzurechnen ist, die gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG und Anhang 1 NHV als besonders schutzwürdig gelten (Antrag des Berner Regierungsrates an den Bundesrat um Wiederaufnahme des Inventarisierungsverfahren an der Grimsel vom 27.8.2003, Seite 6). Der UVB Hauptbereich Biosphäre hingegen kommt zum Schluss, dass die besonders geschützte Vegetation nach der Natur- und Heimatschutzverordnung nur noch 18% des überfluteten Einstaubereichs ausmacht. Diese Zahl ergibt

sich aus der Flächensumme dieser Vegetationstypen (1598 a) verglichen mit der Einstaflähe von 8711 a (UVB Fachbereich Biosphäre, S. 27 und 28). Die Einsprechenden haben keine Erklärung für diese divergierenden Angaben, die Fragen an der Qualität der Untersuchung aufwerfen. Sie stellen fest, dass der UVB Fachbereich Biosphäre unglaublich verharmlosend wirkt. So verneint dieser Fachbericht mit formaljuristischer Argumentation einen Konflikt zwischen dem Projekt einerseits und dem Schutz der Moorlandschaft wie auch des Naturschutzgebietes Grimsel andererseits. Doch gerade der ausdrückliche Vorbehalt des Kraftwerkausbaus im Schutzbeschluss zum kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 5 Grimsel, der den UVB zur Aussage verleitet, dass kein Konflikt besteht, zeugt davon, dass ein solcher befürchtet worden war - sonst wäre kein Vorbehalt erforderlich gewesen. Ein solcher Konflikt sollte eigentlich vom UVB offen dargelegt und nicht verschwiegen werden.

Verletzung Art. 18 NHG

Zusammenfassend stellen die Einsprechenden fest, dass durch das Vorhaben zahlreiche wertvolle Biotope und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt oder zerstört würden. Das Gesuch der KWO ist antragsgemäss auch wegen Verletzung von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sowie der einschlägigen Bestimmungen der MLV abzulehnen.

5.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Biosphäre

Allgemeines

Da das Vorhaben bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen weder konzessions- noch bewilligungsfähig ist, möchten die Einsprechenden nur noch cursorisch auf einige weitere Lücken und Mängel hinweisen, die ihnen beim Studium des UVB aufgefallen sind. Generell gilt für sämtliche Problembereiche des UVB, die im Folgenden behandelt werden, die Rüge, dass der rechtserhebliche Sachverhalt entweder nicht oder aber unvollständig erhoben worden ist. Die Einsprechenden behalten sich vor, diese Aussagen noch zu verifizieren und nötigenfalls zusätzliche Anträge nachzureichen.

5.2.1 Schützenswerte Lebensraumtypen und geschützte Pflanzen nach NHV

Schützenswerte Lebensraumtypen nach Anhang 1 NHV unterhalb der Stauquote

Im Rahmen einer nicht abschliessenden Aufzählung weisen die Einsprechenden im Folgenden auf besonders schutzwürdige Biotope nach Anhang 1 NHV hin, die gemäss Bericht ZEMP auch unterhalb der erhöhten Staukote vorkommen:

- *Cardamino-Montion* (Weichwasser-Quellflur)
- *Salicion herbaceae* (Sauerboden-Schneetälchen)
- *Epilobion fleischeri* (Alluvion mit krautiger Pioniervegetation)
- *Juniperion nanae* (trockene subalpine Zwergstrauchheide)
- *Rhododendro-Vaccinion* (mesophile subalpine Zwergstrauchheide)
- *Loisleuria-Vaccinion* (arktisch-alpine Zwergstrauchheide)
- *Androsacion alpinae* (alpine Silikatschuttflur)
- *Larici-Pinetum cembrae* (Lärchen-Arvenwald)

	<p>Das Vorhandensein dieser Lebensraumtypen ist im Bericht ZEMP (Anhang) mit Artenlisten belegt. Das Vorhandensein weiterer schützenswerter Lebensraumtypen nach Anhang 1 NHV unterhalb der Stauquote kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht überprüft werden und bleibt vorbehalten.</p>
Unvollständige Liste für ökologische Ersatzmassnahmen	<p>In der Liste der Vegetationstypen, für welche ökologischer Ersatz gemäss Massnahmenkatalog vorgesehen ist (UVB Teilbereich Biosphäre, S. 28, Tabelle 6), sind von den oben erwähnten Lebensräumen nur gerade das <i>Larici-Pinetum cembrae</i> und das <i>Rhododendro-Vaccinion</i> aufgeführt. Gemäss NHV sind daher die Liste und damit auch die ökologischen Ersatzmassnahmen unvollständig.</p>
Liste der geschützten Pflanzen nach Anhang 2 NHV	<p>Die folgenden Arten, welche im Anhang 2 NHV auf der Liste der geschützten Pflanzen namentlich aufgeführt werden, sind unterhalb der Stauquote vorhanden (gemäss Artenliste im Anhang Bericht ZEMP):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Androsace sp.</i> (Mannsschild, alle Arten) ▪ <i>Droseraceae</i> (Sonnentaugewächse) ▪ <i>Orchidaceae</i> (Orchideengewächse, alle Arten) ▪ <i>Sphagnum sp.</i> (Torfmoose oder Bleichmoose, alle Arten) <p>Das Vorhandensein von <i>Artemisia sp.</i> (alle kleine alpinen Edelraute-Arten) – eine weitere Art der Liste in Anhang 2 NHV – muss vermutet werden, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht überprüft werden.</p>
	<p>5.2.2 Arvenwald</p>
Urwald-Qualität des Arvenwaldes	<p>Schützenswert ist der lockere Wald aus Arven, Föhren, Lärchen und Birken am Ufer des Grimselsees, dem nach Anhang 2 zur MLV sogar Urwald-Qualität beigemessen wird. Da nach Art. 5 Abs. 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen ist, kann die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht in Frage kommen. Das Rodungsgesuch der KWO ist somit antragsgemäss auch wegen Verletzung von Art. 5 WaG zu abzuweisen.</p>
	<p>5.2.3 Gletschervorfeld</p>
Besonders wertvolles Gletschervorfeld	<p>Von besonderem Wert ist das Gletschervorfeld, das sich aufgrund des kontinuierlichen Rückzugs des Unteraargletschers gebildet hat. Dieses zeichnet sich nicht nur durch eine Vielfalt an Pionier-Pflanzengesellschaften, sondern auch durch das Vorkommen von sehr seltenen Weidenarten aus. Der frei mäandrierende Gletscherbach kann mit einer Dynamik, wie sie in der stark genutzten und ausgeräumten Schweizer Landschaft sonst nur noch an wenigen Stellen beobachtet werden kann, Lebensräume schaffen und umgestalten, die seltenen Lebensgemeinschaften das Aufkommen ermöglichen.</p>
Beurteilung nach ZEMP	<p>Laut ZEMP ist das heutige Vorfeld des Unteraargletschers eine landschaftlich und geomorphologisch ausgesprochen reizvolle und überaus reich differenzierte Glet-</p>

scheralluvion. Das weitgehende Fehlen von Raritäten in der Vegetation sei allenfalls auf das noch geringe Alter des Sanders in diesem Abschnitt zurückzuführen.

Argumentation KWO	Der UVB geht - einmal mehr verharmlosend - davon aus, dass die Dynamik und das Gletschervorfeld erhalten bleiben, wenn sich auch Lage, Grösse und Charakter ändern werden (UVB Teilbereich Biosphäre, S. 29). Das Vorfeld werde in wenigen Jahrzehnten wegen der Gletscherschmelze trotz Höherstau ein Mehrfaches der heutigen Fläche umfassen. Der Überstau habe folglich keine relevanten negativen Auswirkungen auf seltene und wertvolle Lebensräume und Arten.
Kein Ersatz für ältere Vegetations-Stadien	Er verkennt dabei, dass die laufende Erneuerung junger Stadien dank weiter zurückweichendem Gletschereis den Verlust der älteren Stadien keinesfalls aufzuwiegen vermag. Der wissenschaftliche und naturschützerische Wert des Gletschervorfeldes und seiner Besiedlung durch die Vegetation steigt mit der Dauer und der Vollständigkeit der zeitlichen Entwicklungsreihe an. Die Überflutung zerstört gerade die ältesten Stadien, die somit in Zukunft fehlen werden. Zudem ist es sehr unsicher, ob der Gletscher eine ähnliche beschaffene Grundmoräne freilegt wie die bestehende, und somit eine wichtige Voraussetzung schafft, dass sie in 30 Jahren eine ähnliche Entwicklung wie das bestehende Gletschervorfeld durchlaufen könnte.
Grund für die Nicht-Aufnahme im IGLES-Inventar	Um den Wert des Gletschervorfeldes in Zweifel zu ziehen, weist der UVB darauf hin, dass es nicht in das IGLES-Inventar aufgenommen und nicht einmal als Potenzialgebiet in Betracht gezogen wurde (UVB Teilbereich Landschaft, Beilage 1, S. 71). Dies entspricht den Tatsachen - allerdings waren dafür nicht fehlende Eigenwerte des Vorfeldes ausschlaggebend, sondern der Grundsatz, dass ins IGLES-Inventar keine Objekte aufgenommen wurden, bei denen ein wesentlicher Teil des Gletschervorstoßes von 1850 bzw. die zugehörigen Sanderflächen ausserhalb jener Endmoräne bereits überstaut sind. Es soll darum an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass vor dem Aufstau des Grimselsee die grossartigen und einmaligen Sanderflächen des Unteraargletschers gemäss Dufourkarte bis zum Hospiz reichten und bedeutende Teile des ursprünglichen Gletschervorfeldes durch den Aufstau unwiederbringlich zerstört worden sind.
unzulässige Verwendung eines Klimamodells	Die Annahmen und Schlussfolgerungen der KWO stützen sich auf ein Gutachten der VAW-ETHZ über mögliche längerfristige Schmelzraten (bis 2032), welche aufgrund des von der OcCC angenommenen Klimaveränderungsmodells berechnet wurden. Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es dagegen nichts einzuwenden, das OcCC ist unter Fachleuten in der Schweiz allgemein anerkannt. Aber es ist eine Prognose, die wohl unsere Politik und unseren Umgang mit der Umwelt beeinflussen soll, zur Begründung und Beurteilung eines technischen Eingriffs im Rahmen einer UVP aber aus systemischen Gründen nicht herangezogen werden darf. Hier werden auf unzulässige Weise zwei verschiedene räumliche Ebenen (global und lokal) und zeitliche Dimensionen resp. Zuverlässigkeitsstufen (statistisches Prognosemodell und konkrete heutige Auswirkung eines technischen Eingriffs) vermischt.

Unsicherheiten in der Prognose	<p>Im Bericht „Untersuchungen zum Rückzug des Unteraargletschers bis 2032“ wird zudem mehrfach auf verschiedene Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Gletscherrückzugs hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Einfluss der in Zukunft noch zunehmenden Schuttbedeckung des Gletschers stellt den grössten Unsicherheitsfaktor für die Prognosen dar. ▪ Allfällige Toteismassen können einen wesentlichen Einfluss auf die neu entstehenden Lebensräume im zukünftigen Gletschervorfeld haben. ▪ Das mit Radio-Echosondierungen bestimmte Gletscherbett hinter dem heutigen Gletschende weist eine Übertiefung auf, welche sich möglicherweise mit Wasser füllen und mit dem zukünftigen Grimselsee verbinden könnte. ▪ Sollten andere Klimaverhältnisse eintreten als prognostiziert, kann sich der Unteraargletscher anders verhalten als berechnet.
Schlussfolgerung GriV	<p>Die von der KWO mit grösster Selbstverständlichkeit formulierte Annahme, das durch den Höherstau vollständig zerstörte aktuelle Gletschervorfeld werde auf natürliche Weise durch den fortschreitenden Gletscherrückzug in ähnlicher Qualität und Ausdehnung ersetzt, ist also mit grossen Unsicherheiten behaftet. Damit steht und fällt die Argumentationslinie der KWO, welche betonen, dass für die seltenen Moose, Weiden und Käferarten im heutigen Gletschervorfeld gleichwertige Lebensräume an anderer Stelle entstehen werden.</p> <p>Aus dem dargelegten Grund darf das in wesentlichen Teilen nach Anhang 1 NHV geschützte Gletschervorfeld nicht überflutet werden.</p> <p>5.2.4 Moorbiotope</p>
Flachmoor Nr. 245	<p>Das im Perimeter der Moorlandschaft gelegene Flachmoor Nr. 245 Mederlouwenen soll nach Aussagen der KWO und gemäss der detaillierteren Vegetationskartierung NSI und der Luftbildkartierung WSL nicht tangiert werden. Gemäss der Flachmoorkartierung BUWAL, welche die Basis für die Inventarisierung bildete, ist das Flachmoorobjekt aber randlich betroffen (Quelle: Emch und Berger 2003). Die Einsprechenden behalten sich vor, diese Aussagen noch zu verifizieren und nötigenfalls zusätzliche Anträge nachzureichen.</p>
Moorbiotope von regionaler und lokaler Bedeutung	<p>Bei den Moorbiotopen von regionaler und lokaler Bedeutung handelt es sich um verschiedene kleinflächige Schlenken und Bulten, die von Charakterarten der Flach-, Übergangs- und Hochmoore besiedelt sind. Die Einzelflächen umfassen oft nur wenige Quadratmeter. Je nach Kartiergenauigkeit (WSL bzw. NSI) werden bei einem Höherstau von 23 m insgesamt 9 bis 10% dieser Moorvegetations-Flächen zerstört (1'600 m² von regionaler Bedeutung, 400 bis 500 m² von lokaler Bedeutung).</p> <p>Im Teilbericht Landschaft wird erwähnt, eine Teilfläche des regionalen Flachmoors Nr. 10882 befindet sich unterhalb der angestrebten Stauquote (S. 41). Auf der Übersichtskarte Vegetation im Massstab 1:10'000 (Detailkartierung NSI) ist zudem klar ersichtlich, dass auch unterhalb der Stauquote Kleinseggenrieder (also Flachmoore) und</p>

Quellfluren vorkommen, welche zwar nicht von nationaler Bedeutung, aber Bestandteil des ursprünglichen Moorlandschafts-Perimeters waren.

Kleinst-Moorflächen

Als weitere bedeutende und charakteristische Elemente der Moorlandschaft sind jene Bulten und Schlenken mit Moorvegetation zu erwähnen, welche derart kleinflächig sind, dass sie ausserhalb der Kartiergenauigkeit liegen und daher zahlenmässig nicht erfasst wurden.

5.2.5 Weitere charakteristische Elemente der Moorlandschaft

Überaus bemerkenswerte Wildrasen (*Festucion variae*)

Laut Bericht ZEMP sind vor allem die flächenmässig stark präsenten, sehr artenreichen Rasen des *Festucion variae* überaus bemerkenswert. Föhn und intensive Sonneneinstrahlung, wie sie in der Region wohl nur an der Sunnig Aar vorkommen, bewirken am steilen Südhang die Ausaperung exponierter Stellen, wo Gamsen und Steinböcke im Winter äsen können. Die Wildrasen sind also auch für die Wildtiere von grosser Bedeutung.

Weitere charakteristische Elemente

Als weitere bedeutende und charakteristische Elemente sind die wertvollen Zwergstrauchheiden, Rieselfluren, Schneetälchen, Birken- und Legföhrenbestände und Gletscherschliffe unterhalb der Stauquote zu erwähnen, welche durch den Höherstau zerstört werden.

5.2.6 Seltene Arten

Seltene Weiden

Seltene Weiden im Staubereich

Die Vorkommen der Rote Liste-Art *Salix bicolor* konzentrieren sich laut dem Bericht von Dr. M. ZEMP auf Schuttböden der Seitenmoränen innerhalb des projektierten Aufstaubereichs. Zitat S. 9: „Ganz offensichtlich konzentrieren sich die zentralalpinen Vorkommen der *Salix bicolor* und des *Salix x hegetschweileri*-Komplexes auf die Alluvionen grösserer Gletscherbäche der oberen subalpinen Stufe. Die einzigen bis jetzt bekannten Vorkommen im Grimselgebiete befinden sich am Grimselsee.“ Oberhalb der anvisierten Stauquote seien aufgrund der bevorzugten Standortbedingungen keine wesentlichen Bestände zu erwarten. Angesichts der speziellen Standortansprüche dieser Weidenart (dauerhaft offen bleibende Stellen auf durchfeuchtetem Schutt, wie sie vor allem in dynamischen Gletschervorfeldern anzutreffen sind) ist zu bezweifeln, dass sich diese seltene Art wie von der KWO geplant an anderen Stellen künstlich ansiedeln lässt. Dass sich neue Standorte auf natürliche Weise im neu entstehenden Gletschervorfeld entwickeln werden, ist mit einer grossen Unsicherheit behaftet (siehe dazu glaziologische Prognosen). Es ist also zu befürchten, dass einer der wenigen Fundorte dieser Rote Liste-Art unwiederbringlich zerstört wird.

Der Status von *Salix bicolor* nach der aktuell gültigen Roten Liste von 2002 (Herausgeber: Buwal) ist zudem noch nicht abschliessend geklärt und verdient darum besondere Beachtung. Wegen ihrem eng begrenzten Verbreitungsgebiet in den Zentralalpen (Grimsel und Urserental) wird die Schweiz möglicherweise eine bedeutende Rolle für die Erhaltung dieser seltenen Art übernehmen müssen.

Aufgrund eigener Versuche der KWO wird davon ausgegangen, dass sich die beiden seltenen Arten *Salix bicolor* und *Salix hegetschweileri* wie die meisten Weidenarten leicht vermehren und an neuen Standorten ausbringen lassen. Angesichts der speziellen Standortbedingungen, auf welche die beiden Arten offenbar angewiesen sind (sonst wären sie ja nicht derart selten), ist zu bezweifeln, dass eine Neuansiedlung mit genügender Sicherheit gelingt.

Veraltete Rote Liste von 1991

Die Abklärung weiterer Arten der Roten Liste wurde auf LANDOLT 1991 abgestützt. Dieses Werk ist mittlerweile veraltet, für die Beurteilung der Gefährdung seltener Arten ist heute die Rote Liste von 2002 verbindlich. Der Status der ausgewählten Arten ist darum zu überprüfen.

Seltene Arten unterhalb der Stauquote

Als weitere Arten der Roten Liste wurden *Drosera anglica* und *Drosera rotundifolia* in beträchtlichen Beständen auch ausserhalb der eigentlichen Hochmoorflächen deutlich unterhalb der anvisierten Stauquote gefunden. Auch die seltene Art *Dactylorhiza lapponica* wurde ausserhalb der bekannten Hochmoorflächen in Kleinst-Moorflächen am Fuss von überrieselten Felsen gefunden, wie sie unterhalb der Stauquote häufig vorkommen.

Seltene Moose

Verletzliche Art *Andrea rothii ssp. falcata*

Der Fund der seltenen und nach Rote Liste verletzlichen Art *Andrea rothii subsp. falcata* unterhalb der Stauquote wurde anlässlich der Mooserhebungen der FUB bestätigt. Während die Unterart *A. subsp. rothii* an mehreren Stellen oberhalb der geplanten Stauquote gefunden wurde und deren Vorkommen daher nicht gefährdet ist, wurde *Andrea rothii subsp. falcata* nur gerade an einem Ort oberhalb der geplanten Stauquote gefunden. Es ist daher in Frage zu stellen, ob diese Population mit genügender Sicherheit weiterbestehen wird.

stark gefährdete Moosarten im Gletschervorfeld

Die Lebensbedingungen im Sander des Unteraargletschers werden von der FUB insgesamt als einzigartig eingestuft. Unter den vorkommenden Moosarten finden sich einige Spezialisten (darunter auch zwei verletzte und drei stark gefährdete Arten), für die es im Unteraargebiet nach Überflutung des aktuellen Gletschervorfeldes keine Rückzugsmöglichkeiten, bzw. Ersatz-Lebensräume gibt. Um diesen Arten „Fluchtmöglichkeiten“ zu bieten und den Erhalt der wertvollen Populationen zu sichern, wird von den ExpertInnen der FUB als einzige Möglichkeit eine sukzessive Überflutung des Sanders vorgeschlagen (was den Aufstau um einige Jahre verzögern würde). **Gezielte** Umsiedlungsaktionen werden zwar auch erwähnt, können allerdings nicht als gesicherte Methode zur Erhaltung der Populationen gelten.

Das Gletschervorfeld wurde anlässlich der Mooserhebungen der FUB im August 2005 nur gerade an einem Tag nach Moosen abgesucht. Es wird darauf hingewiesen, dass drei gefährdete Arten (mit dem Status VU, verletzlich), von denen es ältere Funde gibt, allenfalls wegen Zeitmangels nicht nachgewiesen werden konnten – es muss also davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Moosuntersuchung unvollständig ist.

Moose am Nordufer:
fehlender Nachweis
gefährdeter Arten
oberhalb der Stauquote

Obwohl ein grosser Teil der Moosarten, welche in den Mooren unterhalb der Stauquote gefunden wurden, auch in den höhergelegenen Mooren gut vertreten sind, wurden keine der gefährdeten Arten auch oberhalb der Stauquote gefunden. Die Schlussfolgerung, dass zur Erhaltung der Populationen keine dringenden Massnahmen nötig seien, gilt nur unter der Voraussetzung, dass die gefährdeten Arten auch oberhalb der geplanten Stauquote nachgewiesen werden können. Diese Nachsuche muss nachgeholt werden.

Seltene Käfer

Ungünstiger Untersu-
chungszeitpunkt

In den Fachberichten zur Laufkäferkartierung (MARGGI, 2004) und der Rüssel- und Blattkäfer-Kartierung (GERMANN, 2004) wird auf den ungünstigen Zeitpunkt der Felderhebungen hingewiesen. MARGGI: „In der kurzen Untersuchungszeitspanne gelingt eine vollständige Erfassung einer Fauna nicht. Bezogen auf das Gebiet Mederlouwenen: Im Spätsommer gelingt eine Erhebung der Fauna dieses Gebiets nicht.“ GERMANN: „Die Artenzahl ist tiefer als erwartet, als Grund wird die fortgeschrittene Jahreszeit während der Aufnahme genannt. Der Sammeltermin wurde sehr spät im Jahr angesetzt. Nur wenn der Jahresaspekt (Frühsommer bis Herbst) berücksichtigt wird, kann eine vollständige Übersicht der vorkommenden Arten möglich sein.“

Aufgrund dieser von den Fachleuten selber angebrachten Vorbehalte ist die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der beiden Studien ernsthaft in Frage zu stellen.

Seltene Laufkäfer-Arten
im Gletschervorfeld

Mit *Amara nigricornis* wurde im Sander eine prioritäre Art der Roten Liste gefunden, welche im Alpengebiet der Schweiz sehr selten ist und bisher nur an ganz wenigen Orten im Berner Oberland gefunden wurde. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Laufkäferpopulationen mit zunehmender Nähe zum Gletscher sowohl in Arten- als auch Individuenzahl deutlich zurückgehen – kurz vor dem Gletschertor konnten überhaupt keine Laufkäfer mehr beobachtet werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Populationen bei einem Überstau ihres aktuellen Lebensraumes keine Rückzugsmöglichkeiten finden werden, da die Lebensbedingungen auf gletschernahen, sehr jungen Standorten für sie ungünstig sind.

Seltene Rüssel- und
Blattkäferarten

Drei Arten werden aufgrund ihres Verbreitungs-Schwerpunkts als Besonderheiten innerhalb der Schweiz eingestuft und verdienen daher besondere Beachtung. Auch wenn keine akute Bedrohung gegeben ist, da genügend weitere alpine Lebensräume vorhanden sind, können das Unteraar-Gletschervorfeld und Mederlouwenen als bedeutende Lebensräume für diese Arten von besonderer Bedeutung gelten.

Fehlende Untersuchungen zu weiteren Artengruppen

Weitere Artengruppen

Im vorliegenden UVB fehlen Untersuchungen zu seltenen Flechten, Pilzen, Weichtieren und Fledermäusen, welche namentlich im Anhang 2 NHV aufgeführt sind. Beispielsweise ist es denkbar, dass der im Anhang 2 NHV aufgeführte Pilz *Suillus plorans* (Arven-Röhrling) im Gebiet vorhanden ist. Es sind daher weitere Abklärungen notwendig.

Fisch- und Gewässerökologie

Fehlende Grundlagen
zur Fisch- und Gewässerökologie

Da die Erhöhung der Staumauer im Rahmen der bisherigen Konzession erfolgt, sei keine Änderung der Restwassermengen erforderlich. Die Sanierungsberichte Wasserentnahmen und Gewässersanierungskonzept soll erst Anfang 2006 eingereicht werden. Damit fehlen die zur Beurteilung der Fisch- und Gewässerökologie notwendigen Grundlagen im UVB, was nicht zulässig ist.

6. Verletzung von Gewässerschutzvorschriften

6.1 Verstoss gegen die Restwasserbestimmungen

Neue Restwasser-
Regelung bei Anlagen-
Erweiterung

Bei einer Ausweitung der bestehenden Nutzung, die nach Auffassung der Einsprechenden nur im Rahmen des ordentlichen Konzessionsverfahrens verfügt werden darf (vorn Ziff. 1), ist die KWO gehalten, die noch offenen Restwasserfragen im Sinne der geltenden Gesetzgebung zu regeln. Die Beurteilung der Mindestrestwassermengen hat somit nach Art. 31 ff. GSchG zu erfolgen.

Sollten die zuständigen Behörden wider Erwarten zur Auffassung gelangen, dass keine Neukonzessionierung nötig ist, so wäre immerhin zu beachten, dass nach Art. 8 Abs. 5 BGF Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, als Neuanlagen gelten.

Wasserfassungen mit
Restwasser Null

Soweit die Einsprechenden die relativ komplexe Situation überblicken können, ist die KWO die einzige grössere Kraftwerkgesellschaft im Kanton Bern, die ihre zahlreichen Wasserfassungen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit Restwasser Null dotiert. Dieser unhaltbare Zustand soll im Rahmen des vorliegenden Projektes offenbar nicht korrigiert werden. Diese Haltung ist umso schwerer zu verstehen, als die Vertreter der KWO im Rahmen des Bewilligungsverfahren zum Bau eines neuen Parallelstollens für das Kraftwerk Innertkirchen 1 zugesichert haben, "dass die KWO gewillt sei, die Sanierungen an die Hand zu nehmen. Am 5. Juni 2001 hat die KWO einen Vorgehensplan für die Gewässersanierung abgegeben. Daraus geht hervor, dass die KWO ihre 27 Wasserfassungen schrittweise in Übereinstimmung mit den Prioritäten des kantonalen Sanierungsplanes in der gesetzlichen Frist sanieren will, wobei gemäss Plan das Sanierungskonzept bis spätestens im Jahre 2005 ausgearbeitet und dem WEA eingereicht sein wird" (Baubewilligung vom 5. Oktober 2001 S. 7).

keine Sanierungspflicht
bis 2012

Da die ursprünglich auf den 1. November 2007 angesetzte Frist zur Sanierung der Wasserentnahmen (Art. 81 Abs. 2 GSchG) vom Parlament in der Zwischenzeit um fünf Jahre verlängert wurde, besteht für die KWO die Möglichkeit, die genutzten Bäche und Flüsse während sechs weiteren Jahren trocken zu halten. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Nutzungsansprüche gestellt werden.

Im UVB ist es zudem unterlassen worden, die Auswirkungen des zusätzlich geplanten Stauvolumens auf die Erfüllung der künftig notwendigen Restwassermengen zu prüfen, was nachzuholen ist .

6.2 Nichterfüllung der hydromechanischen Anforderungen nach GSchV

Verletzung der gesetzlich geforderten naturnahen Verhältnisse

Die Einsprechenden stellen fest, dass Geschiebetrieb sowie Wasserstands- und Abflussregime bereits im heutigen Zustand den gesetzlich vorgeschriebenen naturnahen Verhältnissen nicht entsprechen und dass durch das Vorhaben mit einer zusätzli-

	<p>chen Verschlechterung der Situation und einer Verletzung von Anhang 1 Ziffer 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gerechnet werden muss.</p>
Verlagerung von Sommer auf Winter	<p>Wie sich dem UVB Teilbereich Oberflächengewässer entnehmen lässt (S. 34), soll die gesamte zusätzlich gestaute Wassermenge von 75 Mio. m³ ausschliesslich im Winterhalbjahr abgearbeitet werden. Dadurch sinkt jedoch die mittlere Wasserrückgabemenge in Innertkirchen im Sommer von heute 33.5 m³/s auf zukünftig 28.8 m³/s und steigt im Winter von heute 14.0 m³/s auf zukünftig 18.7 m³/s an.</p>
Schwall- und Sunkproblematik	<p>Die Einsprechenden erinnern daran, dass das Wasserregime der Hasliaare bereits heute durch die schwallartigen Wasserrückgaben vor allem aus dem Kraftwerk Innertkirchen I stark beeinflusst wird (siehe dazu auch die Broschüre "Grimsel in Gefahr", S. 11). Bei einer Realisierung des Projekts würde die Schwallspitze von heute maximal 68 Kubikmeter pro Sekunde zwar nicht erhöht werden, zunehmen würde jedoch die Dauer oder Intensität der Schwallphasen im Winter (UVB Fachbereich Oberflächengewässer S. 53). Dies ist aus ökologischer Sicht besonders problematisch, weil im Winter natürlicherweise konstant Niederwasser herrschen sollte. Die entsprechenden Folgen auf die Lebewesen im Aarelauf zwischen Innertkirchen und dem Brienersee sind im UVB nicht dargestellt. Die gleiche Aussage trifft auch auf die spezifischen Temperaturschwankungen von mehreren Grad innerhalb einer Stunde, und auf die Trübungsextreme durch mineralische Feinbestandteile zu.</p>
unübliche Berechnungsweise	<p>Die Einsprechenden können deshalb die Art und Weise, wie die Schwall- und Sunkproblematik im UVB abgehandelt wird, nicht akzeptieren. Sie erinnern daran, dass in der Literatur das Verhältnis Maximalschwall zu Minimalsunk als einer der wichtigsten Leitwerte anerkannt wird (vgl. BUWAL 2003: Gewässerökologische Auswirkungen des Schwallbetriebes, Vollzug Umwelt, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 75, S. 21). Dieser Wert liegt bei der Hasliaare bei 12:1 (vgl. Limnex 2004, Auswirkungen des Schwallbetriebes auf das Ökosystem der Fliessgewässer: Grundlagen zur Beurteilung. Gutachten z. Hd. des WWF Schweiz, S. 24), ein Wert, der übrigens korrekterweise auch auf der Homepage der KWO aufgeführt wird (www.kwo.ch/unternehmung/kwo_plus/kwo_plus_projektnews/aktuelles/gegenargumentation_grimsel_in_gefahr/). Wenn nun die Autoren des Fachberichts zu einem Abflussverhältnis von 7:1 gelangen, dann ist dies darauf zurückzuführen, dass der Maximalschwall als Durchschnitt der maximalen Rückgabemengen während des Tages zur durchschnittlichen nächtlichen Rückgabe ins Verhältnis gesetzt wurde (UVB Fachbereich Oberflächengewässer S. 18). Bei der Datenauswertung der KWO-Wassereinleitungen in Innertkirchen wird systematisch nur mit Mittel- und Durchschnittswerten über mehrere Jahre gearbeitet, was zu einer Glättung aller Kurven und zur Elimination der spezifischen Wasserstandsextreme führt.</p>
Verletzung GSchV	<p>Bei einer derart unüblichen Berechnungsweise verliert der UVB hinsichtlich Schwall und Sunk jede Aussagekraft und auch der Schluss, dass sich keine Massnahmen aufdrängen, obschon die winterlichen Schwallphasen länger andauern werden, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit. Zusammenfassend kommen die Einsprechenden zum Schluss, dass das Vorhaben auch wegen Verletzung der GSchV nicht bewilligungsfähig ist. Sie regen zudem an, von Amtes wegen Massnahmen zur Verminderung der bereits bestehenden schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen anzuordnen.</p>

6.3 Verstoss gegen Art. 39 Gewässerschutzgesetz

Deponie von festen
Stoffen in Seen

Nach Art. 39 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie das Wasser nicht verunreinigen können. Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt.

Die von der KWO geplante Deponie von Abbruch- und Ausbruchmaterial auf dem Seeboden ist unseres Erachtens gesetzeswidrig, da die geplanten Anlagen weder im überbauten Gebiet liegen, noch standortgebunden sind.

Nachweis fehlender
Alternativen

Die Einsprechenden würden aber nicht aus prinzipiellen oder formalistischen Gründen gegen eine diesbezügliche Ausnahmegewilligung vorgehen, wenn die zuständigen Behörden plausibel und nachvollziehbar zum Schluss gelangen, dass jede andere Deponiemöglichkeit die Umwelt stärker belasten würde. Zu achten wäre allerdings darauf, dass der Entscheid in einer Art abgefasst würde, dass sich aus ihm kein Präjudiz für andere Projekte ableiten lässt.

6.4 Trübungen im Brienersee

laufende Untersuchung
des Kantons Bern

Die Einsprechenden nehmen zur Kenntnis, dass die Gesuchstellerin im Rahmen dieses UVB auf eigene Untersuchungen zum Problembereich Brienersee verzichtet und sich damit begnügt hat, auf die laufenden Untersuchungen des Kantons Bern hinzuweisen (UVB Fachbereich Oberflächengewässer, S. 29 f.). Sie behalten sich vor, in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Anträge zu unterbreiten. Sie geben bei dieser Gelegenheit ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Erkenntnisse, die im Synthesebericht Schwall/Sunk, einer Publikation des Rhone-Thur Projektes der EAWAG vom September 2005, gewonnen worden sind, bei den Ausbauprojekten der KWO angemessen berücksichtigt werden.

7. Problembereich Ersatzmassnahmen

7.1 Rechtliche Einordnung der Ersatzmassnahmen

unklare rechtliche
Einordnung der vorge-
schlagenen Ersatz-
massnahmen

Die im UVB-Fachbereich Massnahmekatalog aufgeführten Ersatzmassnahmen lassen sich mit Ausnahme der Ersatzaufforstungen rechtlich kaum einordnen. Aufgrund des Eingriffs könnten zweierlei solcher Massnahmen postuliert werden: Diejenigen nach Art. 6 Abs. 1 bzw. jene nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Beide Rechtsbestimmungen weisen denselben Stufenaufbau auf, wonach Ersatzmassnahmen erst dann in Frage kommen, wenn eine Schmälerung des Schutzes nicht zu umgehen ist und sodann auch die Möglichkeit der Wiederherstellung scheitern sollte. Aus diesem Grund sollte aus dem Gesuch klar ersichtlich werden, wofür Ersatz geleistet wird und wie weit er jeweils angerechnet werden kann.

Würde man die Schlussfolgerung des UVB Fachbereich Landschaft ernst nehmen, wonach das BLN-Objekt trotz des geplanten Eingriffs ungeschmälert erhalten wird, so ergäbe sich daraus, dass in dieser Hinsicht keine Ersatzmassnahmen nötig sind. Aber offenbar trauen selbst die Verfasser des UVB ihrem kühnen Schluss nicht recht und schlagen deshalb doch - auf den ersten Blick relativ umfangreiche - landschaftsschützerische Ersatzmassnahmen vor.

nur summarisch be-
schriebene Massnah-
men nicht ausreichend

Sollte die Entscheidbehörde wider Erwarten auf die Frage der Ersatzmassnahmen überhaupt eintreten, so müsste sie diese klar Art. 6 oder Art. 18 NHG zuordnen, wobei die Vorgaben der beiden Artikel kumulativ zu erfüllen sind. Dies bedeutet dass die in der Projektauflage nur summarisch beschriebenen Ersatzmassnahmen allesamt genauer ausgeführt werden müssten. Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 6 NHG sollten zudem in derselben BLN-Landschaft geleistet werden.

anrechenbare Mass-
nahmen

Des weiteren muss gesichert sein, dass für die Umsetzung der als „Ersatz“massnahmen bezeichneten Massnahmen nicht bereits andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, weil sie in diesem Fall nicht angerechnet werden dürften. Beispielsweise ist eine im Projekt aufgeführte Ersatzmassnahme, die aus Naturschutzsicht sehr wünschenswert erscheint, wie die Schutz- und Pflegemassnahmen Miseren-Seeboden (UVB, Hauptuntersuchung Massnahmekatalog, Massnahmeblatt 1), nicht oder höchstens teilweise anrechenbar, weil sie den Schutz der entsprechenden Moorlandschaft von nationaler Bedeutung vollzieht, der gemäss Moorlandschaftsverordnung ohnehin geleistet werden muss. Ähnliche Überlegungen gelten für die landschaftspflegerische Massnahmen, die die KWO für über anderthalb Millionen bereits ausführte und sich nun nachträglich anrechnen lassen möchte (vgl. UVB Bereich Landschaft, Tabellen 3 und 5, S. 45 und 46).

Zusammenfassend stellen die Einsprechenden fest, dass

- Zweck und Zuordnung der Ersatzmassnahmen (Landschafts- / Biotopschutz) vielfach unklar sind;
- viele Massnahmen nur summarisch beschrieben werden;

- Weitgehend unklar ist, wie weit die Ersatzmassnahmen überhaupt angerechnet werden könnten.

Unzureichende Grundlagen

Somit liefert das Gesuch eine weitgehend unzureichende Grundlage, um über die Frage der Ersatzmassnahmen zu entscheiden. In diesem Punkt muss es an den Gesuchsteller zwecks Ergänzung zurückgewiesen werden.

7.2 Einschätzung der präsentierten Vorschläge

Allgemeines

Die Liste der Ersatzmassnahmen ist auf den ersten Blick beachtlich, allerdings lässt die Beurteilung im UVB die nötige Objektivität missen. Unklar ist der Stellenwert der Hochglanzbroschüre über Ersatzmassnahmen und weitere Massnahmen, die den Projektunterlagen beiliegt. Diese Broschüre enthält zum Teil die gleichen Massnahmen wie im UVB vorgeschlagen, stellt aber auch wesentlich weitergehende echte Ersatzmassnahmen vor, die im UVB nicht Aufnahme gefunden haben und daher wohl lediglich als unverbindliche Möglichkeiten einzuschätzen sind.

Der Wert der im UVB vorgesehenen Ersatzmassnahmen ist stark zu relativieren, handelt es sich zum grossen Teil doch nicht um echte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18ff NHG. Die Bezeichnung von Naturschutzgebieten auf Territorium der KWO, die bereits durch übergeordnete Bestimmungen geschützt sind und aufgrund geltender Gesetze obligatorisch unter Schutz zu stellende Gebiete und Biotope umfassen, die Wiederherstellung alter Bausünden der KWO sowie der Verzicht auf ohnehin nicht zulässige Nutzungen können nicht anerkannt werden als Ersatzmassnahmen für zerstörte Landschaften und Biotope wie besonders geschützte Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften oder Gletschervorfelder.

Renaturierungen und Aufwertungen von ökologisch oder landschaftsästhetisch vorbelasteten Standorten gelten ebenfalls nicht als vollwertiger Ersatz für die Zerstörung intakter, erwiesenermassen sehr wertvoller Lebensräume. Abgesehen davon ist der ökologische Wert von verschiedenen Ersatzmassnahmen zumindest fragwürdig, insbesondere wenn es sich um den vermeintlichen Ersatz von Landschaften und Biotopen handelt, die ohnehin aufgrund ihrer speziellen Lage und ihres Alters oder aufgrund ihres Schutzstatus nicht innert nützlicher Frist ersetzbar sind, wie eine Landschaft mit 500jährigen Arven und Mooren, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickeln. Andererseits fehlen echte Ersatzmassnahmen zur Aufwertung von Auengebieten von nationaler Bedeutung, die sich im Zusammenhang mit Gewässeraufwertungsmassnahmen an der Aare im Talboden anbieten, die ohnehin erst die Voraussetzung bilden, um wie vorgeschlagen im Oberlauf der Aare mit Erfolg Massnahmen zur Verbesserung des Fischeaufstieges vorzunehmen und die gleichzeitig die Hochwassersicherheit erhöhen würden.

faktisch nicht ersetzbare Lebensräume

Laut dem Leitfaden zu Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz (Buwal 2002) gelten Lebensräume wie Hochmoore, alte Laubwälder, Bergwälder, Karst- und Tuff-Formationen (vermutlich aber auch glazial geprägte Landschaftselemente wie Rundbuckel) aufgrund ihrer extrem langen Entwicklungszeit als unersetzbar. Eingriffe in derartige Lebensräume sind faktisch irreversibel. Sehr viele – gerade

aus diesem Grund – selten gewordene Pflanzen- und Tierarten sind zwingend auf diese alten Lebensräume angewiesen.

nicht herstellbare Lebensräume

Gewisse Lebensraumtypen benötigen für ihre funktionsfähige Ausprägung Jahrhunderte (nährstoffarme Flachmoore) oder gar Jahrtausende (Hochmoore). Es gibt Lebensräume, welche aufgrund ihres langdauernden Entstehungsprozesse nach menschlichem Ermesse als nicht herstellbar bezeichnet werden müssen. Zu diesen Lebensräumen gehören Urwälder, Hochmoore, Schuttfuren, Höhlen und naturnahe alpine Lebensräume. (Zitat: Leitfaden Ersatzmassnahmen, Buwal 2002).

Fragwürdige Umsiedlungs-Absichten

Aus diesem Grund ist die Absicht der KWO, einzelne Arten (unter anderem seltene Weiden und Moose aus dem Gletschervorfeld und nicht zuletzt Arven) oder gar ganze Bestände von Moorvegetation zu verpflanzen, grundsätzlich in Frage zu stellen. Ausserdem erscheinen solche Aktionen - falls sie überhaupt gelingen - lediglich als kosmetische Aufbesserungen, die in keinem Verhältnis zu den effektiven Verlusten stehen.

7.2.1 Naturschutzgebiet Miseren-Seeboden

Naturschutzgebiet Miseren-Seeboden

Beim vorgeschlagenen Naturschutzgebiet Miseren-Seeboden ist anzumerken, dass es sich hier im Wesentlichen um die Moorlandschaft Steingletscher ML 419 handelt, die von Bundesrechts wegen bereits geschützt ist und eine Fläche von 151 ha aufweist. Mit Ausnahme des Verzichts auf die bisherige, extensive alpwirtschaftliche Nutzung und der geplanten Besucherlenkung erbringt die KWO keine wesentliche zusätzliche Leistung zugunsten einer ökologischen Aufwertung.

Falls die KWO Vollzugsaufgaben übernehmen sollte, ist zu prüfen, ob sie dafür die dem Kanton zustehenden Bundesbeiträge erhält.

Moorlandschaft mit bereits bestehendem Bundesschutz

Als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung steht das Gebiet bereits unter Bundeschutz. Unabhängig von KWO plus muss der Kanton dafür sorgen, dass die nötigen Schutzmassnahmen im Detail geregelt werden. Zudem haben die KWO bei der Perimeterabgrenzung dafür gesorgt, dass der unterste Teil des Steinwassers in der Hell vor dem Steilabfall ausserhalb des Schutzgebietes zu liegen käme, damit eine allfällige künftige Wasserfassung nicht negativ präjudiziert würde.

Beurteilung GriV

Das Naturschutzgebiet Stein ist grundsätzlich zwar sehr begrüssenswert. Der Perimeter muss jedoch bis an den Steilabfall des Steinwassers in der so genannten Hell gezogen werden. Der Wert als Ersatzmassnahme ist stark zu relativieren, da das Gebiet zum grossen Teil als Moorlandschaft ohnehin unter grundeigentümerverbindlichen Schutz gestellt werden muss. Zudem sind die Konflikte durch die heutige alpwirtschaftliche und touristische Nutzung nicht als derart gravierend einzuschätzen, dass durch Nutzungsaufgabe und Besucherlenkung die ökologischen Werte ganz wesentlich erhöht werden.

Mit den unter dem Kapitel Aufhebung Beweidung aufgeführten Flächenangaben wird der Eindruck erweckt, es würden grosse Alpweideflächen dem geplanten Naturschutzgebiet „geopfert“. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass die heute innerhalb

des Moorlandschaftsperimeters liegenden Weideflächen nur extensiv genutzt werden und der Verlust an Weideertrag daher nicht sehr gross sein kann.

7.2.2 Landschaft Gadmen

Aufwertung Gadmental

Im Gadmental sollen auf rund 200 ha Land Aufwertungsmassnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Landschaft durchgeführt werden.

Ein Bewirtschaftungskonzept und verbindliche Bewirtschaftungspläne fehlen, so dass Unsicherheit betreffend Sicherheit der Umsetzung und des Wertes besteht. Diese an sich sinnvolle Massnahmenpaket kann erst abschliessend beurteilt werden, wenn die notwendigen Flächen vertraglich gesichert sind, was zur Zeit noch nicht möglich ist.

Zwar handelt es sich um eine an sich sehr begrüssenswerte ökologische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung - als Ersatz für die zerstörten Teile der Moorlandschaft Grimsel ist die Massnahme aber irrelevant.

7.2.3 Obermad

Reaktivierung Auen-
dynamik Obermad

Beim Vorschlag Auen, natürlicher Geschiebetrieb muss noch die Frage geklärt werden, in welchem Umfange es sich hier um Wiederherstellungsmassnahmen handelt, die bei einer Neukonzessionierung so oder so durchgeführt werden müssen.

Das Kieswerk, das nach dem Unwetter vom August 2005 ohnehin stark beschädigt ist, wird abgebrochen und die Seitenbäche werden revitalisiert, was sehr zu begrüessen ist. Der Wert als Ersatzmassnahme ist allerdings stark zu relativieren, da es sich in dieser Form lediglich um eine lokale und in sich geschlossene Verbesserung handelt. Eine massgebliche Verbesserung der Auendynamik kann erst erzielt werden, wenn ausgehend vom Auengebiet Obermad der Geschiebetrieb im Gadmerwasser im Zusammenhang mit einer umfassenden Revitalisierung wiederhergestellt wird.

7.2.4 Naturschutzgebiet Bächlisboden

Bächlisboden bereits im
Aueninventar

Die bereits im Aueninventar aufgenommene Schwemmebene von nationaler Bedeutung soll unter Schutz gestellt werden. Wie bei der Moorlandschaft Miseren-Seeboden wollen die KWO eine ohnehin schon vom Bund vorgeschriebene Unterschutzstellung als Ersatzmassnahme verkaufen. Im Gegensatz zur Moorlandschaft Steingletscher, bei welcher noch gewisse anerkanntswerte Verbesserungsmassnahmen vorgesehen sind, können unter den vorgeschlagenen Aufwertungsmassnahmen (Aufsicht, Markierung des Gebietes, Abbruch alter Baustelleninstallationen) kaum ökologischen Zusatzwerte ausgemacht werden.

7.2.5 Ersatzaufforstungen

Unsicherer Erfolg von Arven-Aufforstungen	Der Erfolg von Aufforstungen auf dieser Höhe ist unsicher. Bestenfalls kommen die Arven auf, wachsen aber so langsam, dass sie während mindestens 200 Jahren keinen vollwertigen Ersatz für einen autochthonen, nachhaltig aufgebauten, mehrhundertjährigen Arvenwald bieten. Aufgrund von grossen Schneemassen und viel Schneedruck im Winter kann es in dieser Höhenlage durchaus Jahrhunderte dauern, bis sich der Wald wieder konsolidiert. Unseres Erachtens handelt es sich hier um ein Experiment mit sehr ungewissem Ausgang.
Verzicht auf weitere Ersatzmassnahmen	Mit der Begründung, es würden 50 Alt-Arven durch 2'500 Jungbäume ersetzt und damit die Rodungsfläche mehr als kompensiert, wird auf weitere Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet (als forstrechtlich vorgesehene Ersatzmassnahme bei Rodungen anstelle von Realersatz). Massgebend für die Beurteilung des angemessenen Ersatzes ist aber nicht die Pflanzenzahl, sondern die dauerhaft mit Bäumen bestockte Fläche, welche durch die Ersatzpflanzungen erreicht wird und erfolgreich aufgeforstet werden kann. Betreffend der tatsächlich erreichten Fläche bestehen zur Zeit noch zu grosse Unsicherheiten, um den Umfang der Ersatzmassnahmen abschliessend beurteilen zu können.
Widersprüchliche Angaben zu Pflanzanzahlen	Im Teilbericht Biosphäre wird unter Projektauswirkungen und Massnahmen (Seite 29) bezüglich Arvenwald die Zahl von 7'500 Jungpflanzen erwähnt, an anderer Stelle ist aber immer die Rede von 2'500 Einzelpflanzen (z.B. Synthesebericht Seite 19). Diese widersprüchlichen Angaben sind noch zu klären.
Keine Garantie für angemessenen Ersatz	Die Erfolgsaussichten dieser Massnahme sind höchst ungewiss: die angepflanzten Arven sollen zwar so lange gepflegt werden, bis ihr Überleben als einigermassen gesichert gilt (Synthesebericht S. 3). Angesichts des sehr lange dauernden Aufwuchses von Bäumen in dieser Höhenstufe – es kann sich um ein paar hundert Jahre handeln – kann die KWO kaum eine Garantie für einen angemessenen Ersatz bieten.
Fragezeichen zu Ersatzstandorten Sunnig Aar, Laueraar und Gärstensyten	Betreffend der Beurteilung der vorgeschlagenen Ersatzstandorte müssen bei den Standorten Sunnig Aar, Laueraar und Gärstensyten Fragezeichen gesetzt werden. Bei der Sunnig Aar handelt es sich offenbar um eine Aufforstung im bestehenden Wald, ist daher eigentlich nicht als Ersatz anrechenbar. Zudem ist hier eine Aufforstung nicht unbedingt nötig, da genügend Nachwuchs von Natur aus gegeben ist. Um den lockeren Charakter des Bestandes nicht unnatürlich zu verändern, ist eine Verdichtung durch Aufforstung gar unerwünscht. Die angestrebte Waldfläche in der Laueraar scheint uns unrealistisch, vermutlich werden sich hier bestenfalls Einzelbäume ansiedeln lassen. An der Gärstensyten ist der Aufforstungserfolg aufgrund der Auswirkungen von Schneesetzten und -kriechen fraglicher als bei anderen Flächen – die angestrebte Waldfläche von 0.7 ha scheint zu hoch gegriffen.

7.2.6 Fischereiliche Massnahmen

Auch bei den fischereilichen Massnahmen handelt es sich im Grunde genommen um Massnahmen, die nach geltendem Recht so oder so verwirklicht werden oder sogar schon lange hätten realisiert werden müssen (z.B. Aufstieg der Seeforelle).

Fischaufstieg Hasliaare	Infolge einiger Hindernisse sei die Fischdurchgängigkeit in der Hasliaare nicht garantiert. Ziel sei die Durchgängigkeit für See- und Bachforellen bis Handegg. Dabei sollen natürliche Hindernisse wie Steinrampen und grosse Blöcke entweder mit Umgehungsgerinnen oder durch Sprengen eliminiert werden.
fragwürdige Eingriffe in natürliche Gerinne	Eingriffe in natürliche Gerinne zur Verbesserung der Fischgängigkeit sind grundsätzlich sehr fragwürdig, vor allem wenn gesprengt werden soll. Unseres Wissens sind jedoch nicht diese natürlichen Hindernisse der Grund, weshalb die Seeforellen nicht mehr bis in die Gegend von Guttannen aufsteigen können, sondern die zu knappe Restwasserführung während der Aufstiegsperiode. Dies sollte von einem Fischspezialisten untersucht werden. Zudem ist es sinnlos, im Oberlauf der Aare Verbesserungsmaßnahmen zu treffen, wenn der fischökologisch bedenkliche Zugang dorthin durch die kanalisierte und unter starken Abflussschwankungen leidenden Hasliaare (Industriekanal) nicht vorher verbessert wird.

7.2.7 Landschaftspflegerische Massnahmen

Landschaftspflegerische Massnahmen	Der Bereich Landschaftspflege beinhaltet zum Teil Massnahmen, die eigentlich für jeden Grundeigentümer selbstverständlich sein sollten oder die jeder Einfamilienhausbesitzer im kleineren Rahmen ausführt, ohne dies an die grosse Glocke zu hängen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Abbruch der zahlreichen Baustelleninstallationen nicht Auflagen der betreffenden Bewilligungen waren, die schon längstens hätten erfüllt werden sollen und daher nicht als Ersatzmassnahmen anerkannt werden dürfen.
Chessiturm, Oberaar	Innerhalb des „Industriekomplexes Chessiturm“ sollen verschiedene landschaftsästhetische und ökologische Verbesserungen vorgenommen werden. Die Deponie soll optisch in die alpine Landschaft integriert werden. Typische alpine Vegetationsbestände sollen gefördert, z.T. auch neu angesiedelt werden. Unseres Erachtens sind derart massive Eingriffe in die gewachsenen Geländeformen, wie sie mit den Deponien und Anlagen beim Chessiturm vorliegen, auch nicht mit Geländeanpassungen rückgängig zu machen. An dieser Stelle können Aufwertungsmaßnahmen bestenfalls von kosmetischer Natur sein.
Amphibien	Die neuen Amphibien-Biotop sollen offenbar vor allem in bestehenden Deponien angelegt werden. Hier muss man sich fragen, ob die KWO die Kosten für die Abschlussarbeiten, die sie so oder so tragen muss, nicht einfach zugunsten der Ersatzmassnahme noch einmal aufrechnet. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit sich Deponien für die Gestaltung von Amphibienbiotopen eignen. Bei der Deponie Sommerloch ist zudem zweifelhaft, ob überhaupt eine gesetzeskonforme Deponie vorliegt.
Oberaar, Aaretal	Es handelt sich um Renaturierungen von alten KWO-Deponien, was aus ökologischer Sicht - vor allen bezüglich der Amphibien - zwar grundsätzlich positiv ist. Auch hier verkaufen aber die KWO die Behebung alter Sünden als Ersatzmassnahmen.

7.2.8 Ökobewertung

Nachvollziehbarkeit der
Ökobewertung

In der Beilage zur Ökobewertung der geplanten Ersatzmassnahmen kommt die KWO erwartungsgemäss zum Schluss, die Eingriffe durch KWO plus würden in ökologischer Hinsicht grosszügig kompensiert. Für den Laien ist dieses Bewertungsvorgehen derart komplex und unverständlich, dass die akribisch hergeleiteten Flächenangaben und Faktoren in der gegebenen Zeit der Einsprachefrist nicht überprüft werden können. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse müssen von den Einsprechenden noch näher analysiert werden. Sie behalten sich in diesem Bereich vor, zu gegebener Zeit zusätzliche Anträge zu stellen.

Zu Ersatzmassnahmen aus der Farbbroschüre vom 10.10.2005, die im Massnahmenkatalog des UVB nicht aufgeführt sind (beispielsweise Verzicht auf Speichersee Steingletscher oder Nutzung des Juchli-Falles), nehmen wir hier nicht Stellung, da deren Stellenwert nicht klar ist.

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren vorläufig hinreichend begründet. Die Einsprechenden behalten sich weitere Ausführungen ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüssen

U. Eichenberger, Präsident Grimselverein

M. Leibundgut, Vorstandsmitglied Grimselverein

Im Doppel

Die im Text erwähnten Rechtsgutachten sind von Amtes wegen beizuziehen.